



# Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 25. April 2007

Nummer 16

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 72 in Verbindung mit § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes .....	875
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes .....	875
Ankündigung der Datenerhebung Gas nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes - §§ 23a, 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen - Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen .....	877
Ankündigung der Datenerhebung Strom nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes - §§ 23a, 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen .....	880
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung .....	883
<b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b>	
Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für die Jahre 2005, 2006 und 2007 - Ergebnis der Berechnung der Landeszuschüsse und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind .....	890
<b>Ministerium des Innern</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII .....	891
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 24. Januar 2007 .....	897
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16306 Casekow, OT Blumberg .....	898

Inhalt	Seite
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Milchproduktion mit Jungrinderaufzucht am Standort 17291 Nordwestuckermark .....	898
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide/OT Glietz (Windeignungsgebiet W 74 - Glietz) .....	899
Genehmigung für eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Uebigau-Wahrenbrück OT Beutersitz .....	900
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Säurepolieranlage in 03159 Döbern .....	900
Genehmigung für eine Windkraftanlage in 04938 Uebigau .....	901
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 01979 Lauchhammer .....	901
Genehmigung für neun Windkraftanlagen in 03130 Spremberg .....	902
Genehmigung für eine Biogasanlage in 15806 Rangsdorf Ortsteil Groß Machnow .....	903
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Geierswalder See und dem Senftenberger See - Überleiter 12“ .....	903
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West</b>	
Widmung der Bundesstraße 5 (B 5) im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Wernitz und der Ortsumgehung Nauen .....	904
 <b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost</b>	
Widmungs- und Einziehungsverfügung im Zuge des Ausbaus der B 167, Ortsumgehung Seelow, Baulos 6 .....	904
Umstufungsverfügung im Zuge des Ausbaus der B 167, Ortsumgehung Seelow, Baulos 6 .....	905
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	906
Gesamtvollstreckungssachen .....	924
Bekanntmachungen der Verwalter .....	925
Registersachen .....	925
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern (IHP GmbH) .....	926
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises .....	926
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	927
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	928

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 72 in Verbindung mit § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Wirtschaft des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 29. März 2007

Vorläufige Anordnung nach § 72 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 29. März 2007 für die **Stadtwerke Forst GmbH**

Für die Stadtwerke Forst GmbH sind gemäß § 72 in Verbindung mit §§ 21, 23a EnWG für den Zeitraum vom **1. April 2007 bis zur Erteilung einer endgültigen Genehmigung nach § 23a EnWG** folgende Stromnetznutzungsentgelte wirksam:

#### 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1)</sup>)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	12,95	2,80	62,66	0,81
Umspannung MS/NS	11,10	3,55	95,46	0,18
Niederspannungsebene	13,43	3,77	73,09	1,39

#### 2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1)</sup>)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
0,00	5,90

#### 3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1)</sup>)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	77,44	25,16
Umspannung MS/NS	59,28	25,16
Niederspannung	59,28	25,16

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	17,60	10,10
Drehstromzähler	-	-
Zweitartfzähler	19,71	10,10
Wandlerrmessung	22,35	11,85

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

#### 4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenzeugung (netto<sup>1)</sup>)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	200 bis 400 h in €/kW/a	400 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	33,45	40,14	46,83
Niederspannung	47,99	57,59	67,19

#### 5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1)</sup>)

3,47 ct/kWh

#### 6. Entgelte für Blindstrom (netto<sup>1)</sup>)

Die gemessene induktive Blindarbeit, welche einen  $\cos f = 0,93$ , und die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche einen  $\cos f = 0,99$  unterschreitet, wird in Rechnung gestellt. Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 40 Prozent und der kapazitiven Blindarbeit von 15 Prozent der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

Arbeitspreis: 1,02 ct/kvarh

### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Wirtschaft des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 12. März 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 12. März 2007 für die **Havelstrom Zehdenick GmbH**

Der Havelstrom Zehdenick GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. November 2006 bis 31. Januar 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

#### 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1)</sup>)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	7,67	5,16	129,91	0,27
Umspannung MS/NS	18,71	6,74	187,21	0,00
Niederspannungsebene	8,60	5,22	93,74	1,82

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

## 2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
17,50	6,22

## 3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	49,33	6,85
Umspannung MS/NS	24,67	6,85
Niederspannung	24,67	6,85

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	14,70	3,40
Drehstromzähler	14,70	3,40
Zweitarifzähler	30,00	3,40
Wandermessung	-	-

## 4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-erzeugung (netto<sup>1</sup>)

-

## 5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)

1,82 ct/kWh

## 6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)

-

### Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Wirtschaft des Landes Brandenburg  
als Landesregulierungsbehörde  
Vom 12. März 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 12. März 2007 für die **Havelstrom Zehdenick GmbH**

Der Havelstrom Zehdenick GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

## 1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	8,01	5,39	135,64	0,28
Umspannung MS/NS	19,33	6,96	193,39	0,00
Niederspannungsebene	8,80	5,35	95,95	1,86

## 2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto<sup>1</sup>)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
17,50	6,39

## 3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto<sup>1</sup>)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	49,33	6,85
Umspannung MS/NS	24,67	6,85
Niederspannung	24,67	6,85

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	14,70	3,40
Drehstromzähler	14,70	3,40
Zweitarifzähler	30,00	3,40
Wandermessung	-	-

## 4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-erzeugung (netto<sup>1</sup>)

-

## 5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto<sup>1</sup>)

1,86 ct/kWh

## 6. Entgelt für Blindstrom (netto<sup>1</sup>)

-

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

<sup>1</sup> zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

## **Ankündigung der Datenerhebung Gas nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

### **§§ 23a, 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen**

#### **Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Az.: 6 83 80 - 1/2007  
Vom 3. April 2007

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde hat analog zur Bundesnetzagentur ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Vorgabe bestimmter Anforderungen an den Entgeltgenehmigungsantrag nach § 23a EnWG sowie zur Festlegung zusätzlicher Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 28 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) und dessen Anhang (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV), zur Einführung zusätzlicher Kostenstellen nach § 12 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV) sowie zur Festlegung des Umfangs und der Form der Informationsübermittlung (§ 29 GasNEV), zur Festlegung zur Gewährleistung der Angemessenheit des Zinssatzes gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV sowie zu einer sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV) eingeleitet. Es ist beabsichtigt, die nachfolgend dargestellte Entscheidung zu treffen. **Die Netzbetreiber erhalten hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 24. April 2007 (Posteingang), zu richten an das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.** Die Entscheidung wird anschließend im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Internet veröffentlicht.

#### **Entscheidung (Entwurf)**

1. Die gemäß § 23a Abs. 3 EnWG zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (im Folgenden Entgeltanträge) sind von existierenden oder neu gegründeten Betreibern von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 6 EnWG, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde fallen, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam einzureichen.
2. Die Entgeltanträge einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen sind von den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, schriftlich und elektronisch auf einem

Datenträger gespeichert, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Der bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Antrag ist für das weitere Verfahren maßgeblich.

3. Für die Entgeltanträge werden die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 (zu § 12 Satz 1) GasNEV festgelegt:
  - 2.4 Nebenkostenstelle im Hochdrucknetz „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
  - 3.4 Nebenkostenstelle im Mitteldrucknetz „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
4. Den Entgeltanträgen haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:
  - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom XX.XX.XXXX (BK9-XX/XXX, Amtsblatt XX/2007 der Bundesnetzagentur) vorgegeben sind. Den Datensätzen für die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom XX.XX.XXXX (BK9-XX/XXX, Amtsblatt XX/2007 der Bundesnetzagentur) enthalten sind.
 

(Die Anlagen 1 und 2 befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Entscheidung Datenerhebung Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“.)
  - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in Schriftform und elektronisch auf Datenträger gespeichert im Format .XLS beziehungsweise .DOC vorzulegen.
  - c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
 

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbogen Genehmigungsverfahren Gas“.)
  - d) Zudem ist eine gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu

sind in jedem Fall die ersten vier Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so sind zusätzlich die folgenden Registerblätter auszufüllen. Dabei ist pro Vorgang (Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbarer Vorgang) ein separates Registerblatt auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Zusatzabfrage Netzhistorie“.)

- e) Die Daten zur periodenübergreifenden Saldierung werden gesondert in einer Datei „Zusatzabfrage periodenübergreifende Saldierung“ abgefragt. Diese Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Zusatzabfrage periodenübergreifende Saldierung“.)

- f) Netzbetreiber, welche für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen wollen, haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

5. Soweit den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden (zum Beispiel Verpachtung), müssen die Netzbetreiber zusätzlich für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

Hierbei ist eine eigene Verpächternummer zu verwenden und der Erhebungsbogen für die Erfassung der überlassenen Anlagegüter eines Dritten unter Angabe dieser Verpächternummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

Zudem ist für die von Dritten überlassenen betriebsnotwendigen Anlagegüter auch jeweils die gesondert zur Verfügung

gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten vier Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so sind zusätzlich die folgenden Registerblätter auszufüllen. Dabei ist pro Vorgang (Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbarer Vorgang) ein separates Registerblatt auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Zusatzabfrage Netzhistorie“.)

6. Der Zinssatz für die Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages und des durchschnittlichen Differenzbetrages im Sinne von § 10 GasNEV wird festgelegt auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.
7. Zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Tabellenblatt C1. Ziffern C 1.1., C 1.2. und C 1.3. in Form einer Preistabelle anzugeben und abzurechnen.
8. Die Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Gründe

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die der kostenorientierten Entgeltbildung unterliegen, bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG bis zur Einführung einer Anreizregulierung einer Genehmigung ihrer Netzentgelte. Die Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden, soweit Gasversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
2. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde stellt mit dem vorliegenden Beschluss Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen auf. Die Festlegung vom 22. Dezember 2005 (Az: 6 83 80) entfaltet für die anstehenden neuen Verfahren keine Wirkung mehr. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß § 23a

Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag, einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Diese Verpflichtung wird gemäß § 29 GasNEV in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Mit der zusätzlichen Anordnung dieser Verpflichtung in der vorliegenden Festlegung wird der Landesregulierungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

3. Um eine möglichst zügige und zuverlässige Prüfung zu gewährleisten, ist der zu dem nach Nummer 2 maßgeblichen Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen des Antrags - insbesondere des Erhebungsbogens - können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Hierbei kommt insbesondere auch den Auswirkungen auf die Höhe der Netzkosten und die Ermittlung der Netzentgelte Bedeutung zu.
4. Nach § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“ für die Hauptkostenstellen „Mitteldrucknetz“ und „Hochdrucknetz“ eingeführt. Diese sind aus sachlichen Gründen angezeigt, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.
5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1, § 54 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
6. Nach Maßgabe des § 23a Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 54 EnWG, § 29 GasNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten XLS-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Genehmigungsanträge. Das einheitliche Datenformat dient darüber hinaus auch der Sicherung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs und der Vergleichbarkeit der Daten.
7. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur - beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen - zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Nummer 3) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen der Landesregulierungsbehörde die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
8. Zur Plausibilisierung der Differenzbeträge nach § 10 Satz 2 und 3 GasNEV sind Angaben zur periodenübergreifenden Saldierung in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Dies ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe und gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung.
9. Angaben zur Netzhistorie sind ebenfalls in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Die Angaben sind notwendig, um nachvollziehen zu können, wie die kalkulatorischen Abschreibungen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge beeinflusst werden. Die Abfrage in einer gesonderten Datei ermöglicht das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Genehmigungsanträge.
10. Es ist zudem aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber, der für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen will, zu diesem Zweck eine eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Ob das Ausweisen unterschiedlicher Netzentgelte zulässig ist, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Weiterhin ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen), unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Hierbei ist eine eigene Verpächternummer zu verwenden und der zugehörige Erhebungsbogen unter Angabe dieser Verpäch-

ternummer an die Landesregulierungsbehörde Brandenburg zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

11. § 10 GasNEV sieht eine periodenübergreifende Saldierung der nach Abschluss einer Kalkulationsperiode ermittelten Differenz zwischen den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 der GasNEV zugrunde gelegten Netzkosten vor. Die periodenübergreifende Saldierung dient nicht dem Ausgleich von Kostenabweichungen. Übersteigen die erzielten Erlöse die zugrunde gelegten Netzkosten, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die erzielten Erlöse unter den zugrunde gelegten Netzkosten, kann der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der angemessene Zinssatz wird auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 GasNEV auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten festgelegt.
12. Im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV ist es sachgerecht, die Antragsteller zu einer einheitlichen Darstellung und Abrechnung der Netzentgelte in Form einer Preistabelle gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV zu verpflichten. Diese Standardisierung dient der Transparenz der Netzentgelte und der Erleichterung von Preisvergleichen durch Marktteilnehmer.
13. Die vorliegende Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt müssen Entgeltanträge den Anforderungen dieses Beschlusses genügen. Angesichts des vorangegangenen Anhörungsverfahrens und der angekündigten Veröffentlichung ist eine zusätzliche Übergangsfrist nicht geboten.

### **Ankündigung der Datenerhebung Strom nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes**

**§§ 23a, 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen**

#### **Einleitung eines Verfahrens und Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Az.: 6 83 70 - 1/2007  
Vom 3. April 2007

Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde hat analog zur Bundesnetzagentur ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Vorgabe bestimmter Anforderungen an den Entgeltgenehmigungsantrag nach § 23a EnWG sowie zur Festlegung zusätzlicher Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 28 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) und dessen Anhang (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV) sowie zur Festlegung des Umfangs und der Form der Informationsübermittlung (§ 29 StromNEV) sowie zur Festlegung zur Gewährleistung der Angemessenheit des Zinssatzes gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV eingeleitet. Es ist beabsichtigt, die nachfolgend dargestellte Entscheidung zu treffen. **Die Netzbetreiber erhalten hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 24. April 2007 (Posteingang), zu richten an das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.** Die Entscheidung wird anschließend im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Internet veröffentlicht.

#### **Entscheidung (Entwurf)**

1. Die gemäß § 23a Abs. 3 EnWG zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (im Folgenden Entgeltanträge) sind von existierenden oder neu gegründeten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde fallen, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam einzureichen.
2. Die Entgeltanträge einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen sind von den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, schriftlich und elektronisch auf einem Datenträger gespeichert, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Der bis zu diesem



Zeitpunkt eingereichte Antrag ist für das weitere Verfahren maßgeblich.

3. Den Entgeltanträgen haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom XX.XX.XXXX (BK8-XX/XXX, Amtsblatt XX/2007 der Bundesnetzagentur) vorgegeben sind. Den Datensätzen für die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom XX.XX.XXXX (BK8-XX/XXX, Amtsblatt XX/2007 der Bundesnetzagentur) enthalten sind.

(Die Anlagen 1 und 2 befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Entscheidung Datenerhebung Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“.)

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in Schriftform und elektronisch auf Datenträger gespeichert im Format .XLS beziehungsweise .DOC vorzulegen.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbogen Genehmigungsverfahren Strom“.)

- d) Zudem ist eine gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten vier Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so sind zusätzlich die folgenden Registerblätter auszufüllen. Dabei ist pro Vorgang (Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbarer Vorgang) ein separates Registerblatt auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der

von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Zusatzabfrage Netzhistorie“.)

- e) Die Daten zur periodenübergreifenden Saldierung werden gesondert in einer Datei „Zusatzabfrage periodenübergreifende Saldierung“ abgefragt. Diese Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Zusatzabfrage periodenübergreifende Saldierung“.)

- f) Netzbetreiber, welche für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen wollen, haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

4. Soweit den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden (zum Beispiel Verpachtung), müssen die Netzbetreiber zusätzlich für die ihnen überlassene Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

Hierbei ist eine eigene Verpächternummer zu verwenden und der Erhebungsbogen für die Erfassung der überlassenen Anlagegüter eines Dritten unter Angabe dieser Verpächternummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

Zudem ist für die von Dritten überlassene betriebsnotwendigen Anlagegüter auch jeweils die gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten vier Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so sind zusätzlich die folgenden Registerblätter auszufüllen. Dabei ist pro Vorgang (Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbarer Vorgang) ein separates Registerblatt auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der

Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Zusatzabfrage Netzhistorie“.)

5. Der Zinssatz für die Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages und des durchschnittlichen Differenzbetrages im Sinne von § 11 StromNEV wird festgelegt auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.
6. Die Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Gründe

1. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die der kostenorientierten Entgeltbildung unterliegen, bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG bis zur Einführung einer Anreizregulierung einer Genehmigung ihrer Netzentgelte. Die Genehmigung der Entgelte für den Elektrizitätsnetzzugang nach § 23a EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
2. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde stellt mit dem vorliegenden Beschluss Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen auf. Die Festlegung vom 15. Oktober 2005 (Az: 6 83 70) entfaltet für die anstehenden neuen Verfahren keine Wirkung mehr. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 23a Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag, einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen Unterlagen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Diese Verpflichtung wird gemäß § 29 StromNEV in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Mit der zusätzlichen Anordnung dieser Verpflichtung in der vorliegenden Festlegung wird der Landesregulierungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.
3. Um eine möglichst zügige und zuverlässige Prüfung zu gewährleisten, ist der zu dem nach Nummer 2 maßgeblichen Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen des Antrags - insbesondere des Erhebungsbogens - können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Hierbei kommt insbesondere auch den Auswirkungen auf die Höhe der Netzkosten und die Ermittlung der Netzentgelte Bedeutung zu.
4. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1, § 54 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
5. Nach Maßgabe des § 23a Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 54 EnWG, § 29 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten XLS-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Genehmigungsanträge. Das einheitliche Datenformat dient darüber hinaus auch der Sicherung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs und der Vergleichbarkeit der Daten.
6. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur - beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen - zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Stromnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Nummer 3) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen der Landesregulierungsbehörde die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
7. Zur Plausibilisierung der Differenzbeträge nach § 11 Satz 2 und 3 StromNEV sind Angaben zur periodenübergreifenden Saldierung in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Dies

ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe und gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung.

8. Angaben zur Netzhistorie sind ebenfalls in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Die Angaben sind notwendig, um nachvollziehen zu können, wie die kalkulatorischen Abschreibungen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge beeinflusst werden. Die Abfrage in einer gesonderten Datei ermöglicht das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Genehmigungsanträge.
9. Es ist zudem aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber, der für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen will, zu diesem Zweck eine eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Ob das Ausweisen unterschiedlicher Netzentgelte zulässig ist, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Weiterhin ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen), unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Hierbei ist eine eigene Verpächternummer zu verwenden und der zugehörige Erhebungsbogen unter Angabe dieser Verpächternummer an die Landesregulierungsbehörde Brandenburg zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
10. § 11 StromNEV sieht eine periodenübergreifende Saldierung der nach Abschluss einer Kalkulationsperiode ermittelten Differenz zwischen den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 der StromNEV zugrunde gelegten Netzkosten vor. Mehr- oder Mindererlöse einzelner Perioden werden nicht untereinander ausgeglichen, sondern unabhängig voneinander über die drei nachfolgenden Perioden saldiert. Übersteigen die erzielten Erlöse die zugrunde gelegten Netzkosten, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die erzielten Erlöse unter den zugrunde gelegten Netzkosten, kann der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der angemessene Zinssatz wird auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 StromNEV auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten festgelegt.
11. Die vorliegende Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als

bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt müssen Entgeltanträge den Anforderungen dieses Beschlusses genügen. Angesichts des vorangegangenen Anhörungsverfahrens und der angekündigten Veröffentlichung ist eine zusätzliche Übergangsfrist nicht geboten.

### **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung**

Erlass des Ministeriums der Finanzen  
- 21 - H 1007.21-85 -1/06 -  
Vom 23. März 2007

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 19. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 71), wie folgt geändert:

1. In den VV Nr. 2 zu § 21 LHO wird die Angabe „DM/Euro“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
2. Die VV zu § 23 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3.3 wird die Angabe „1.000.000 DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1.4 Satz 2 der Anlage zu VV Nr. 1.2.4 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen“ gestrichen.
3. Die VV zu § 24 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1.3 wird die Angabe „2.000.000 DM (1.000.000 Euro)“ durch die Angabe „1.000.000 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2.1 wird die Angabe „1.000.000 DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nr. 2.2 wird die Angabe „1.000.000 DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
4. Die VV zu § 34 LHO werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4.4 wird die Angabe „(§ 284 BGB)“ durch die Angabe „286 BGB“ ersetzt.
  - b) In Muster 2 zu Nr. 6.1 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
  - c) In Muster 3 zu Nr. 7.1 (Blatt 1) wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
  - d) In Muster 3 zu Nr. 7.1 (Blatt 2) wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

- e) In Muster 4 zu Nr. 8.1 (Blatt 1) wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- f) In Muster 4 zu Nr. 8.1 (Blatt 2) wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
5. Die VV zu § 35 LHO werden wie folgt geändert:
- In Nr. 4.3.1 wird die Angabe „1.000 DM (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
6. Die VV zu § 37 LHO werden wie folgt geändert:
- In dem Muster zu Nr. 1.5 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
7. Die VV zu § 38 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5.1 wird die Angabe „240.000 DM (120.000 Euro)“ durch die Angabe „120.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 5.1 wird die Angabe „10.000 DM (5.000 Euro)“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 5.3 wird die Angabe „30.000 DM“ durch die Angabe „15.000 Euro“ ersetzt.
8. Die VV zu § 43 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.4 wird die Angabe „5 Mio. DM (2,5 Mio. Euro)“ durch die Angabe „2,5 Mio. Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.5 wird die Angabe „20 Mio. DM (10 Mio. Euro)“ durch die Angabe „10 Mio. Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 2.5 wird die Angabe „Mio. DM“ durch die Angabe „Mio. Euro“ ersetzt.
- d) In Nr. 2.5 wird die Angabe „5 Mio. DM (2,5 Mio. Euro)“ durch die Angabe „2,5 Mio. Euro“ ersetzt.
- e) In Nr. 6.2 wird die Angabe „20 Mio. DM (10 Mio. Euro)“ durch die Angabe „10 Mio. Euro“ ersetzt.
- f) In Muster 1 zu Nr. 2.1 wird die Angabe „TDM (TEuro)“ durch die Angabe „Tausend Euro“ ersetzt.
- g) In Muster 1 zu Nr. 2.1 wird die Angabe „10 Mio. DM“ durch die Angabe „5 Mio. Euro“ ersetzt.
- h) In Muster 3 zu Nr. 2.2 wird die Angabe „20 Mio. DM (10 Mio. Euro)“ durch die Angabe „10 Mio. Euro“ ersetzt.
- i) In Muster 3 zu Nr. 2.2 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
9. Die VV zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.3.1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen“ gestrichen.
- b) In Nr. 1.4.6 wird die Angabe „200.000 DM (100.000 Euro)“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.5 wird die Angabe „5.000 DM (2.500 Euro)“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.
- d) In Nr. 4.4 wird die Angabe „200.000 DM (100.000 Euro)“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
- e) In Nr. 6.2 wird die Angabe „1.000.000 DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
- f) In Nr. 8.4 wird folgende Anmerkung angefügt:
- „Anmerkung: Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.“
- g) In Nr. 8.5 werden nach dem Wort „VwVfGBbg“ die Wörter „von seiner Entstehung an mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.
- h) In Nr. 8.6 werden nach den Wörtern „in Höhe von“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen“ durch die Wörter „5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen“ ersetzt.
- i) In Nr. 8.7 wird die Angabe „500 DM (250 Euro)“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
- j) In Nr. 8.7 wird die Angabe „100 DM (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- k) In Nr. 10.2 wird die Angabe „50.000 DM (25.000 Euro)“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- l) In Nr. 13.1 wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
- m) In Nr. 13.1 wird die Angabe „50.000 DM (25.000 Euro)“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- n) Nach Nr. 14.5 wird folgende Nr. 14.6 angefügt:
- „14.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 13 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des VwVfGBbg (insbesondere §§ 3a, 37 und 41) zulässig.“
- o) In der Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nr. 1.3 Satz 2 werden nach den Wörtern „als nach dem“ die Wörter „Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)“ durch die Wörter „für das Land jeweils anzuwendenden Tarifvertrag“ ersetzt.

- bb) In Nr. 3.1 wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3.1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Abschnitt I der“ das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt sowie das Wort „(VOB)“ durch die Wörter „Teil A – VOB/A“ ersetzt. Nach den Wörtern „ausgenommen Bauleistungen“ wird das Wort „(VOL)“ durch die Wörter „Teil A – VOL/A“ ersetzt. Danach wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt: „dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.“
- dd) In Nr. 3.2 werden die Wörter „vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.
- ee) In Nr. 4 wird die Angabe „800 DM (400 Euro)“ durch die Angabe „410 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
- ff) In Nr. 9.3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.
- gg) In Nr. 9.4 werden nach den Wörtern „in Höhe von“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen.“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg).“ ersetzt.
- p) In der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nr. 1.3 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt. Die Wörter „BAT oder MTL“ werden durch die Wörter „jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3.1 wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt. Nach den Wörtern „Abschnitt I der“ wird das Wort „Verdingungsordnung“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ sowie das Wort „(VOB)“ durch die Wörter „Teil A – VOB/A“ ersetzt. Das Wort „(VOL)“ wird durch die Wörter „Teil A – VOL/A“ ersetzt. Danach wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.“ angefügt.
- cc) In Nr. 3.2 werden die Wörter „vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4.2 wird die Angabe „800 DM (400 Euro)“ durch die Angabe „410 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
- ee) In Nr. 8.3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.
- ff) In Nr. 8.4 der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 werden nach den Wörtern „in Höhe von“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu verlangen.“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.“ ersetzt.
- q) In Muster 1 zu Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- r) In Muster 2 zu Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
10. Die VVG zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.1 wird die Angabe „10.000 DM (5.000 Euro)“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.4.6 wird die Angabe „200.000 DM (100.000 Euro)“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 4.2 wird die Angabe „200.000 DM (100.000 Euro)“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
- d) In Nr. 6.2.1 wird die Angabe „1.000.000 DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
- e) In Nr. 8.4 wird folgende Anmerkung angefügt:
- „Anmerkung: Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.“
- f) In Nr. 8.5 wird nach den Wörtern „des § 49a“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt. Die Wörter „von seiner Entstehung an mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ werden durch die Wörter „mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.
- g) In Nr. 8.6 werden nach den Wörtern „in Höhe von“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.
- h) In Nr. 8.7 wird die Angabe „500 DM (250 Euro)“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt. Die Angabe „100 DM (50 Euro)“ wird durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- i) In Nr. 13.1 wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

j) Die Anlage zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.3 wird die Angabe „1.000 DM (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

bb) In Nr. 3.1 wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt. Das Wort „Verdingungsordnung“ wird durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt. Die Buchstaben „(VOB)“ werden durch die Wörter „Teil A – VOB/A“ ersetzt. Die Buchstaben „(VOL)“ werden durch die Wörter „Teil A – VOL/A“ ersetzt, danach wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.“ ergänzt.

cc) In Nr. 3.2 werden die Wörter „vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

dd) In Nr. 5.1 wird die Angabe „20.000 DM (10.000 Euro)“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.

ee) In Nr. 9.3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.

ff) In Nr. 9.4 werden nach den Wörtern „in Höhe von“ die Wörter „3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 1 DÜG“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich“ ersetzt.

gg) Im Grundmuster 1 zur Nr. 3.1 wird die Angabe „DM/Euro“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

hh) Im Grundmuster 2 zur Nr. 4.1 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

ii) Im Grundmuster 3 zur Nr. 10.3 VVG (Verwendungsnachweis) zu § 44 wird die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

11. Die VV zu § 45 LHO werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.2 wird die Angabe „100 DM (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird die Angabe „100 DM (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

12. Die VV zu § 54 LHO werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.1 wird die Angabe „2 Mio. DM (1 Mio. Euro)“ durch die Angabe „1 Mio. Euro“ ersetzt.

b) In Nr. 1.2 wird die Angabe „1 Mio. DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.

c) In Nr. 2.2 wird die Angabe „1 Mio. DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.

13. Die VV zu § 55 LHO werden wie folgt neu gefasst:

## „1 Grundsätze

1.0 Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

1.1 Öffentliche Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sind in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Der Wettbewerb soll dabei die Regel sein.

1.2 Der geschätzte Wert eines öffentlichen Auftrages darf nicht allein zu dem Zweck aufgeteilt werden, eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.

1.3 Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9) ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

1.4 Die Beschaffungsgrundsätze ergeben sich aus den anzuwendenden Vergabevorschriften und -bestimmungen.

1.5 Alle in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Wertgrenzen (Nr. 3) umfassen die geschätzten Auftragswerte einschließlich der geltenden Umsatzsteuer.

1.6 Für die Aufbewahrung von Vergabeunterlagen gelten die Bestimmungen der Anlage zu Nr. 16.1 zu § 71 (Aufbewahrungszeiten für Belege, VV Nr. 2.3 der genannten Anlage) entsprechend, soweit nicht Sonderregelungen bestehen (z. B. RL Bau BB für die staatlichen Hochbauten des Landes).

1.7 Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, auf die in dieser Verwaltungsvorschrift Bezug genommen wird, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## 2 Vergabevorschriften

2.1 Vergaben nach dem GWB

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Vergabeverordnung (VgV). Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren von den öffentlichen Auftraggebern eingehalten werden (§ 97 Abs. 7 GWB).

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wendet das Land entsprechend VgV die folgenden Vorschriften an:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – VOB/A,

- Verdingungsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A,
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF.

## 2.2 Nationale oder sonstige Vergaben

Bei der Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, sind anzuwenden:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB Teil A, Abschnitt 1,
- Verdingungsordnung für Leistungen – VOL Teil A, Abschnitt 1.

## 2.3 Ergänzende Regelungen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG),
- Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber,
- Runderlass des Ministeriums der Finanzen ‚Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen‘ vom 16. November 1999,
- Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VHB-VOLBbg),
- EG-Richtlinien, soweit sie nicht in nationale Vergabevorschriften umgesetzt worden sind,
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT).

## 2.4 Richtlinien und Hinweise

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL, VOB und VOF sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und zu vereinheitlichen.

## 3 Wertgrenzen

3.1 Bei Vergabeverfahren, für die der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A – gilt, ist auch zulässig

- eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 200.000 Euro und
- eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 20.000 Euro

voraussichtlich nicht überschreitet.

3.2 Bei Vergabeverfahren, für die der 1. Abschnitt der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A gilt, ist eine freihändige Vergabe auch zulässig, wenn der Auftragswert 20.000 Euro voraussichtlich nicht überschreitet.

3.3 Die in den Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Werte gelten nicht nur für Gesamtauftragswerte, sondern auch für die Werte der einzelnen Aufträge, die sich aus der Vergabe nach Teil- oder Fachlosen ergeben.

3.4 Wird von den Nrn. 3.1 oder 3.2 Gebrauch gemacht, sind bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf, bei der freihändigen Vergabe mindestens drei Angebote einzuholen. Bei weiteren beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben für Aufträge über ähnliche Leistungen sollen grundsätzlich andere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sofern von einem Wechsel der Bieter bei der Angebotsaufforderung abgesehen wird, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

3.5 Bei Aufträgen bis 500 Euro kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden.

## 4 Nachprüfung

Für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem GWB (oben Nr. 2.1) gelten folgende Bestimmungen:

- Vierter Teil des GWB (§ 102 ff.),
- Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung – LNpV).“

14. Die VV zu § 58 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.5 wird die Angabe „250.000 DM (125.000 Euro)“ durch die Angabe „125.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.6 wird die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.8 wird die Angabe „250.000 DM (125.000 Euro)“ durch die Angabe „125.000 Euro“ ersetzt. Die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ wird durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.

15. Die VV zu § 59 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.4.1 Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ durch die Wörter „§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.4.2.2 wird die Angabe „10 DM (5 Euro)“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 1.4.3 wird die Angabe „(§ 284 BGB)“ durch die Angabe „(286 BGB)“ ersetzt sowie nach dem Wort „siehe“ die Angabe „Nr. 4.4 zu § 34“ ergänzt.

- d) In Nr. 1.6.2.1 wird die Angabe „1.000.000 DM (500.000 Euro)“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
- e) In Nr. 1.6.2.2 wird die Angabe „500.000 DM (250.000 Euro)“ durch die Angabe „250.000 Euro“ ersetzt.
- f) In Nr. 1.6.2.3 wird die Angabe „250.000 DM (125.000 Euro)“ durch die Angabe „125.000 Euro“ ersetzt.
- g) In Nr. 1.7 wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

Die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ wird durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.

- h) In Nr. 1.8 wird die Angabe „50.000 DM (25.000 Euro)“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- i) In Nr. 2.3.2 wird die Angabe „500.000 DM (250.000 Euro)“ durch die Angabe „250.000 Euro“ ersetzt.
- j) In Nr. 2.3.3 wird die Angabe „50.000 DM (25.000 Euro)“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- k) In Nr. 2.3.4 wird die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.
- l) In Nr. 2.4 werden nach dem Wort „Vollstreckungen“ die Wörter „oder Vorliegen einer eidesstattlichen Versicherung“ und nach dem Wort „Tod“ die Wörter „oder hohes Alter und vollstreckbarer Titel muss erst noch erstritten werden“ eingefügt.
- m) In Nr. 2.4.1 wird die Angabe „300.000 DM (150.000 Euro)“ durch die Angabe „150.000 Euro“ ersetzt.
- n) In Nr. 2.4.2 wird die Angabe „50.000 DM (25.000 Euro)“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- o) In Nr. 2.4.3 wird die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.
- p) In Nr. 3.6 wird die Angabe „200.000 DM (100.000 Euro)“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
- q) In Nr. 3.7 wird die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.
- r) In Nr. 3.8 wird die Angabe „10.000 DM (5.000 Euro)“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- s) In der Anlage zu VV Nr. 2.6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - aa) In Nr. 1.1 wird die Angabe „10 DM (5 Euro)“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

Die Angabe „50 DM (25 Euro)“ wird durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

- bb) In Nr. 1.2 wird die Angabe „10 DM (5 Euro)“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2.1 wird die Angabe „10 DM (5 Euro)“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nr. 2.2 wird die Angabe „10 DM (5 Euro)“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nr. 3.1 wird die Angabe „50 DM (25 Euro)“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nr. 3.2 wird die Angabe „200 DM (100 Euro)“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

16. In den VV Nr. 4 zu § 61 LHO wird die Angabe „100.000 DM (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt. Die Angabe „5.000 DM (2.500 Euro)“ wird durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

17. Die VV zu § 63 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.3 wird die Angabe „50.000 DM (25.000 Euro)“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 3.4 wird die Angabe „25.000 DM (12.500 Euro)“ durch die Angabe „12.500 Euro“ ersetzt.

18. Die VV zu § 64 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.9 wird die Angabe „drei Millionen DM (1,5 Mio. Euro)“ durch die Angabe „1,5 Mio. Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 8 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung“ durch die Wörter „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

19. Die VV zu § 70 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6.1 werden die Wörter „Deutscher Mark (Euro)“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 6.2 werden die Wörter „Deutsche Mark (Euro)“ durch das Wort „Euro“ sowie die Wörter „Pfennig (Cent)“ durch das Wort „Cent“ ersetzt. Die Abkürzung „DM (EUR)“ wird durch die Abkürzung „EUR“ sowie „Pf (Ct)“ durch „Ct“ ersetzt.
- c) In Nr. 6.3 wird die Angabe „1.000 Deutsche Mark (1.000 Euro)“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.
- d) In Nr. 17.3 wird die Abkürzung „DM (EUR) ... Pf (Ct)“ durch die Abkürzung „EUR ... Ct“ ersetzt.
- e) In Nr. 18 wird die Abkürzung „DM (EUR) ... Pf (Ct)“ durch die Abkürzung „EUR ... Ct“ ersetzt.
- f) In Nr. 35.1 wird die Angabe „50.000 Deutsche Mark (50.000 Euro)“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
- g) In Nr. 39.4 wird die Angabe „100 Deutsche Mark (100 Euro)“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt. Nach dem Wort „des“ werden die Wörter „Markbetrages (Euro-Betrages)“ durch das Wort „Euro-Betrages“ ersetzt.



- h) In Nr. 41.4.1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark (150 Euro)“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
- i) In Nr. 42.1 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark (fünf Euro)“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
- j) In Nr. 42.3 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark (fünf Euro)“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
- k) In Nr. 49.5 wird die Angabe „1.000 Deutsche Mark (1.000 Euro)“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt. Nach dem Wort „des“ werden die Wörter „Markbetrages (Euro-Betrages)“ durch das Wort „Euro-Betrages“ ersetzt.
- l) In Nr. 53.2 werden die Wörter „Pfennig (Cent)“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
- m) In Nr. 60.3 werden die Wörter „tausend Deutsche Mark (tausend Euro)“ durch die Wörter „tausend Euro“ ersetzt.
- n) In Anlage 1 zu VV Nr. 28.2 werden die Wörter „Deutsche Mark (Euro)“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- o) In der Anlage 2 zu VV Nr. 28.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nr. 1.3 werden die Wörter „deutscher Währung (Euro)“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2.1 werden die Wörter „deutscher Währung (Euro)“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- p) In der Anlage 3 zu VV Nr. 38.5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nr. 1.1 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ ersetzt. Die Wörter „Bundesbanknoten (Euro-Banknoten)“ werden durch die Wörter „Euro-Banknoten“ sowie die Angabe „DM (Euro)“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ sowie die Wörter „Bundesbanknoten (Euro-Banknoten)“ durch die Wörter „Euro-Banknoten“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ ersetzt.
- dd) In Nr. 3.1 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ ersetzt.
- ee) In Nr. 3.2 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ ersetzt.
- ff) In Nr. 4 werden die Wörter „Bundesbanknoten (Euro-Banknoten)“ durch die Wörter „Euro-Banknoten“ ersetzt.
- gg) In Nr. 5 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ sowie die Wörter „Bundesbanknoten (Euro-Banknoten)“ durch die Wörter „Euro-Banknoten“ ersetzt.
20. In den VV Nr. 18.2 zu § 71 LHO wird die Angabe „500 Deutsche Mark (250 Euro)“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
21. Die VV zu § 73 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3.1 wird die Angabe „150 Deutsche Mark (75 Euro)“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „150 Deutsche Mark (75 Euro)“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
22. In den VV Nr. 11.3 zu § 74 LHO wird die Angabe „500 DM (250 Euro)“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1.000 DM (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
23. In den VV Nr. 14.1 zu § 78 LHO wird die Angabe „1.000 DM (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
24. Die VV zu § 79 LHO werden wie folgt geändert:
- a) In der Anlage 1 zu VV Nr. 3.7 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nr. 3.2 wird die Angabe „500 Deutsche Mark (250 Euro)“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1.000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3.4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark (100 Euro)“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nr. 6.3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nr. 13.2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ sowie die Angabe „300 Deutsche Mark (150 Euro)“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nr. 20.1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark (10 Euro)“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nr. 20.2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark (50 Euro)“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- gg) In Nr. 20.3 der Anlage 1 zu VV Nr. 3.7 wird die Angabe „500 Deutsche Mark (250 Euro)“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
- hh) In Nr. 22.2 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark (5.000 Euro)“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- ii) In Nr. 24.3.4 wird die Angabe „200 DM (100 Euro)“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

- b) In der Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) In Nr. 8.2 werden die Wörter „Markbetrag (Euro-Betrag)“ durch die Wörter „Euro-Betrag“ ersetzt.
- bb) In Nr. 8.8.3 werden die Wörter „Bundesmünzen (Euro-Münzen)“ durch die Wörter „Euro-Münzen“ sowie die Wörter „Bundesbanknoten (Euro-Banknoten)“ durch die Wörter „Euro-Banknoten“ ersetzt.
- cc) In Nr. 10.4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark (100 Euro)“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nr. 15.1 der Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 wird die Angabe „1.000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ sowie die Angabe „2.000 Deutsche Mark (1.000 Euro)“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.

25. Die VV zu § 80 LHO werden wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5.3.5 wird die Angabe „1.000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
- b) In Nr. 5.3.8 wird die Angabe „1.000 Deutsche Mark (500 Euro)“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

26. In den VV Nr. 2 zu § 85 LHO wird die Angabe „800 DM (400 Euro)“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Landeszuschüsse  
nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes  
für die Jahre 2005, 2006 und 2007 -  
Ergebnis der Berechnung der Landeszuschüsse  
und des sich hieraus ergebenden  
Zuschussbetrages pro Kind**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
Vom 2. April 2007

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 20. Mai 2005 (GVBl. II S. 279) werden die Ergebnisse der Berechnungen der Landeszuschüsse und die sich hieraus ergebenden Zuschussbeträge pro Kind für die Jahre 2005/2006 und das Jahr 2007 nachstehend bekannt gemacht:

1. Ausgangsbetrag für die Landeszuschüsse für die Jahre 2005 und 2006 ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LaZAV der Landeszuschuss des Jahres 2004 in Höhe von 120.431.412,77 Euro,

veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 3. November 2004 S. 831. Unter Berücksichtigung

- der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 LaZAV als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2003 zu denen des Jahres 2001  
(Anpassungsfaktor 0,945951299),
- der Personalkostenentwicklung der Jahre 2002 und 2003 gemäß § 3 LaZAV  
(Anpassungsfaktor 1,052926554) und
- des Umfangs des Tagesbetreuungsangebots gemäß § 4 LaZAV - als Verhältnis der Versorgungsgrade und der Differenzierungsgrade des Jahres 2003 zu denen des Jahres 2001  
(Anpassungsfaktor 1,03031765)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung für die Jahre 2005/2006 in Höhe von jeweils 122.739.686,40 Euro.

2. Für das Jahr 2005 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2003. Er beträgt 584,02 Euro.

3. Für das Jahr 2006 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2004. Er beträgt 573,02 Euro.

4. Für das Jahr 2007 ist der Ausgangsbetrag der unter Nummer 1 festgestellte Landeszuschuss des Jahres 2005 in Höhe von 122.739.686,40 Euro. Unter Berücksichtigung

- der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 LaZAV - als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2005 zu denen des Jahres 2003  
(Anpassungsfaktor 1,044860631),
- der Personalkostenentwicklung der Jahre 2004 und 2005 gemäß § 3 LaZAV  
(Anpassungsfaktor 1,04521978) und
- des Umfangs des Tagesbetreuungsangebots gemäß § 4 LaZAV - als Verhältnis der Versorgungsgrade und der Differenzierungsgrade des Jahres 2005 zu denen des Jahres 2003  
(Anpassungsfaktor 0,991541122)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung für das Jahr 2007 in Höhe von 132.911.259,51 Euro.

5. Für das Jahr 2007 errechnet sich der Zuschuss pro Kind durch die Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2005. Er beträgt 605,27 Euro.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
 Gesch.Z.: III/1.11-347-22  
 Vom 28. März 2007

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII zwischen allen Landkreisen (mit Ausnahme des Landkreises Barnim) und allen kreisfreien Städten vom 17. Januar 2007.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Potsdam, den 28. März 2007

Im Auftrag  
 Hoffmann

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und den Vorschriften des AG-SGB XII vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166) wird

zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Dieter Friese,

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße, 14770 Brandenburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Patzelt;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, Jann Jakobs;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Martin Wille;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Klaus Richter;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Dr. Burkhard Schröder;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Karl-Heinz-Schröter;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Georg Dürrschmidt;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Christian Gilde;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Lothar Koch;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Hans Lange;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Landrat Peer Giesecke;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Klemens Schmitz;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

## Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 örtliche Träger der Sozialhilfe. Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und von § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII;
2. Prüfung der Entgelte sowie der Wirtschaftlichkeit von Qualität der Leistungen anhand der Prüfungsvereinbarungen;
3. Erarbeitung gemeinsamer Grundlagen für die Angebots- und Bedarfsplanung;
4. Erarbeitung von Musterentwürfen für Gesamtpläne und andere Hilfen der Fall und Prozesssteuerung.

(2) Im Bereich der ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen der Sozialhilfe nehmen die Vertragspartner folgende Aufgaben gemeinsam wahr:

1. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
2. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
3. Führen eines Einrichtungsverzeichnisses.

(3) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe auf der Grundlage von Bundes- und Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen behalten sich die Vertragspartner vor.

## § 2

### Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner durchzuführen.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.

(3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenden Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von den Mandatsträgern ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
  2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen;
  3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Fallkonferenzen;
  4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene;
  5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Einrichtungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch die Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

## § 3

### Durchführung der Vereinbarung

(1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Der Personalbedarf ist in der **Anlage 1** dargestellt. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner bis zum 30. April eines Jahres mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung ab dem 1. Januar des Folgejahres.

(3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach der Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

## § 4

### Ständige Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für

Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5  
**Kostenverteilung**

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Kosten, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind.

(2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die erstmalige Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2005 erfasste Bevölkerung.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:

1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Vereinbarung;
2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweiligen aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
  - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
  - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
  - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
  - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.

(4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen in der aus der **Anlage 3** ersichtlichen Höhe an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet. Die Vertragspartner vereinbaren auf der Grundlage der Abrechnung die künftige Höhe der Abschläge. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner, beginnend mit dem 31. Dezember 2005, zugrunde gelegt.

§ 6  
**Betritt und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Dieser Vereinbarung können weitere Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg beitreten. Der Mandatsträger wird ermächtigt, Beitrittsverhandlungen im Namen der Vertragspartner zu führen.

(3) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

(4) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfs nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.

(5) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung des Kostenbeitrages.

(6) Wird durch Kündigung die Mindestzahl von zehn Mandatierenden unterschritten, verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner innerhalb von drei Monaten nach Zugang der zuletzt erklärten Kündigung über die Fortführung der Vereinbarung. Der Mandatsträger fordert unverzüglich zu Neuverhandlungen auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt, zu dem die zuletzt erklärte Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

(7) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.

(8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7  
**Genehmigung, Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.

(2) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Ministeriums des Innern wirksam.

Forst 19.12.06

Friese

.....  
Ort, Datum

.....  
Landrat Dieter Friese

Forst 19.12.06	Michael Haidan	Seelow, 19.12.06	W. Heinze
Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Dr. Michael Haidan	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Wolfgang Heinze
Brandenburg a. d. H. 15.01.07	Dr. Dietlind Tiemann	Potsdam, 19.12.06	Schröter
Ort, Datum	Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann	Ort, Datum	Landrat Karl-Heinz Schröter
15.01.2007	Thomas Krüger	Ptm, 19.12.06	Annemarie Reichenberger
Ort, Datum	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Thomas Krüger	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzende Annemarie Reichenberger
Frankfurt/O. 21.12.06	Patzelt	19.12.06	Dürschmidt
Ort, Datum	Oberbürgermeister Martin Patzelt	Ort, Datum	Landrat Georg Dürschmidt
17.01.07	Volker Starke	19.12.06	Hannig
Ort, Datum	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Volker Starke	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Wolf-Peter Hannig
Cottbus, 05.01.2007	Frank Szymanski	19.12.06	M. Zalenga
Ort, Datum	Oberbürgermeister Frank Szymanski	Ort, Datum	Landrat Manfred Zalenga
Cottbus, 8.1.07	Wonneberger	Beeskow, 04.01.07	Fitzke
Ort, Datum	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Michael Wonneberger	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzende Liselotte Fitzke
Ptsd., d. 21./12.06	Jann Jakobs	Neuruppin 20.12.06	Christian Gilde
Ort, Datum	Oberbürgermeister Jann Jakobs	Ort, Datum	Landrat Christian Gilde
Pdm. 12.1.07	B. Müller	Pdm, 19.12.2006	Sven Alisch
Ort, Datum	Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Birgit Müller	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Sven Alisch
Lübben, 19.12.06	M. Wille	19.12.06	Koch
Ort, Datum	Landrat Martin Wille	Ort, Datum	Landrat Lothar Koch
Lübben, 19.12.06	Uta Tölpe	19.12.06	Enneking
Ort, Datum	Kreistagsvorsitzende Uta Tölpe	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Dr. Felix Enneking
21.12.06	Klaus Richter	19.12.06	U. Gutke
Ort, Datum	Landrat Klaus Richter	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Dr. Ulrich Gutke
19.12.06	A. Holfeld	09. Jan. 2007	Giesecke
Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Andreas Holfeld	Ort, Datum	Landrat Peer Giesecke
Rathenow, 19.12.06	B. Schröder	19.12.06	Bochow
Ort, Datum	Landrat Dr. Burkhard Schröder	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Klaus Bochow
Rathenow 19.12.06	Schiebold	Prenzlau, 10.1.07	Klemens Schmitz
Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Holger Schiebold	Ort, Datum	Landrat Klemens Schmitz
Seelow 19.12.06	G. Schmidt	9.12.06	Roland Resch
Ort, Datum	Landrat Gernot Schmidt	Ort, Datum	Kreistagsvorsitzender Roland Resch

**Anlage 1** zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

**Stellenplan der Serviceeinheit**

Funktionsbezeichnung	Anzahl VbE	EGG TVöD E.-Stufe 4 <sup>1</sup>
Leiter/Justitiar	1,0	14 (Alt = Ib BAT OST)
Sozialplaner	1,0	13 (Alt = II BAT OST)
Sachbearbeiter Kostensätze	4,0	10 (Alt = IVa BAT OST)
Sachbearbeiter Verwaltung	2,0	8 (Alt = Vc BAT OST)
Sekretärin	0,8	5 (Alt = VII BAT OST)
<b>gesamt</b>	<b>8,8</b>	

<sup>1</sup> vorläufige Bewertung vorbehaltlich der endgültigen Stellenbewertung

**Anlage 2** zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

**Kosten der Serviceeinheit**

Personalkosten (PK)	390.045 €
Sachkosten (SK)	144.480 €
Honorarkosten (HK)	60.879 €
Gemeinkosten (GK)	44.539 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>639.943 €</b>

**Kalkulationsgrundlage**

**PK** 8,8 VbE bei Eingruppierung entsprechend TVöD Stufe 4

**SK** Kosten eines Arbeitsplatzes = 15.600 € BüroAP/Jahr entsprechend KGST Bericht Stand Juni 2005 beinhaltet:

- Abschreibung und Verzinsung für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte,
- laufende Instandhaltungskosten,
- Bürobedarf,
- Raumkosten/Bewirtschaftung,
- informationstechnische Unterstützung,
- Telefon/Fax,
- Fahrtkosten

Kosten für Fortbildung = 2 x 3 Tage je Mitarbeiter bei täglich 150 € (8 VbE außer Bürokauffrau)

**HK** Honorar Mediziner  
Berechnungsbasis: 0,5 VBE - EGG 15 TVöD Entwicklungsstufe 4  
Honorar Informationstechniker  
Berechnungsbasis: 0,5 VBE - EGG 10 TVöD Entwicklungsstufe 4

SK für Nicht-BüroAP/Jahr = 10 %-iger Zuschlagssatz auf die Honorarkosten lt. KGST Stand Juni 2005

**GK** 10 %-iger Zuschlagssatz (Pauschale abweichend von KGST 20 %) auf die o. g. kalkulierten Personalkosten und Honorarkosten (ohne SK-Anteil)

**Anlage 3** zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

**Kostenbeitrag je Landkreis / kreisfreie Stadt**

Landkreise/ kreisfreie Städte	Bevölkerung Stand 31.12.2005	Bevölk.anteil an mandatierenden LK/kreisfreien Städten gesamt in %	Kosten Serviceeinheit pro Jahr (2007-2009)	Kostenbeitrag pro Quartal	
				1.,2. u. 3. Qu.	4. Quartal
<b>Potsdam-Mittelmark</b>	203.477	8,54%	54.648 €	<b>13.662 €</b>	<b>13.662 €</b>
<b>Oberhavel</b>	200.184	8,40%	53.763 €	<b>13.441 €</b>	<b>13.440 €</b>
<b>Märkisch-Oderland</b>	192.122	8,06%	51.598 €	<b>12.899 €</b>	<b>12.901 €</b>
<b>Oder-Spree</b>	190.728	8,00%	51.224 €	<b>12.806 €</b>	<b>12.806 €</b>
<b>Dahme-Spreewald</b>	161.937	6,80%	43.491 €	<b>10.873 €</b>	<b>10.872 €</b>
<b>Teltow-Fläming</b>	161.902	6,79%	43.482 €	<b>10.870 €</b>	<b>10.872 €</b>
<b>Havelland</b>	155.019	6,51%	41.633 €	<b>10.408 €</b>	<b>10.409 €</b>
<b>Potsdam</b>	147.583	6,19%	39.636 €	<b>9.909 €</b>	<b>9.909 €</b>
<b>Uckermark</b>	139.326	5,85%	37.419 €	<b>9.355 €</b>	<b>9.354 €</b>
<b>Spree-Neiße</b>	136.896	5,75%	36.766 €	<b>9.191 €</b>	<b>9.193 €</b>
<b>Oberspreewald-Lausitz</b>	132.032	5,54%	35.460 €	<b>8.865 €</b>	<b>8.865 €</b>
<b>Elbe-Elster</b>	122.031	5,12%	32.774 €	<b>8.193 €</b>	<b>8.195 €</b>
<b>Ostprignitz-Ruppin</b>	108.027	4,53%	29.013 €	<b>7.253 €</b>	<b>7.254 €</b>
<b>Cottbus</b>	105.309	4,42%	28.283 €	<b>7.071 €</b>	<b>7.070 €</b>
<b>Prignitz</b>	88.340	3,71%	23.725 €	<b>5.931 €</b>	<b>5.932 €</b>
<b>Brandenburg a. d. Havel</b>	74.129	3,11%	19.909 €	<b>4.977 €</b>	<b>4.978 €</b>
<b>Frankfurt (Oder)</b>	63.748	2,68%	17.121 €	<b>4.280 €</b>	<b>4.281 €</b>
<b>mandatierende LK/kf. Städte insgesamt</b>	<b>2.382.790</b>	<b>100,00%</b>	<b>639.943 €</b>	<b>159.984 €</b>	<b>159.991 €</b>
		Ø	37.644 €		

Der Kostenbeitrag ist auf das folgende Konto des Mandatsträgers bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen

Kontonummer: 3403000086  
Bankleitzahl: 180 500 00



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“  
vom 24. Januar 2007**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Az: III/1.11-347-21/380  
Vom 3. April 2007

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“, die von der Verbandsversammlung am 24. Januar 2007 beschlossen wurde, angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“  
vom 24. Januar 2007**

Auf der Grundlage der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 24. Januar 2007 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (ABl./AAnz. S. 1350) wird wie nachstehend geändert:

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehener Form auf diese Veröffentlichung hin.“

Artikel 2

**Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, 30.03.2007

Frosch

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Biogasanlage in 16306 Casekow, OT Blumberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Die Firma win:pro invent GmbH & Co. Biogas KG, Wulffstrasse 7 in 12165 Berlin beabsichtigt in 16306 Casekow, OT Blumberg, Schönower Str. 4 eine Biogasanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,3 MW zu errichten. Die Anlage soll von der Firma „Randow, Welse“ GmbH Co. Agrarproduktion KG in 16306 Casekow betrieben werden. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzel-fallprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsver-fahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Anlage  
zur Milchproduktion mit Jungrinderaufzucht  
am Standort 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Paulsen, Steen Enn 10 in 17291 Nordwestuckermark beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemeinde Nordwestuckermark, **17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Zollchow, Flur 2, Flurstücke 110/2 und 192** die Anlage zur Milchproduktion mit Jungrinderaufzucht wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e) der Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Die erforderliche UVP wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Umstrukturierung der Milchviehanlage und ihre Erweiterung in zwei Bauabschnitten. Im ersten Bauabschnitt soll das vorhandene Stallgebäude 4 nach Norden (Neubau Stallgebäude 5) erweitert werden. Im zweiten Bauabschnitt ist der Neubau eines Milchviehstalles (Stallgebäude 6) und eines Melkhauses vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2007 vorgesehen.

**I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 02.05.2007 bis einschließlich 01.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 138 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark, Ortsteil Schönermark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 02.05.2007 bis einschließlich 15.06.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 10.07.2007, um 10.00 Uhr, in der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark, Ortsteil Schönermark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide/OT Glietz (Windeignungsgebiet W 74 - Glietz)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22 in 16529 Beiersdorf-Freudenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Glietz, Flur 3, Flurstücke 1, 6/1 und 9 sowie Flur 2, Flurstück 38, fünf Windkraftanlagen** des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m zu errichten und zu betreiben. Die Leistung soll 2 MW<sub>el</sub> je Anlage betragen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 03.05.2007 bis einschließlich 04.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13a in 15913 Märkische Heide/OT Groß Leuthen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 03.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25.07.2007, um 10.00 Uhr, im Gemeinderaum, OT Groß Leine, Gartengasse 3 in 15913 Märkische Heide** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sowie die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht können im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen, OT Wünsdorf eingesehen werden.

## V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Uebigau-Wahrenbrück OT Beutersitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Der Firma NKW Niederlausitzer Kompostwerke GmbH, Dobrauweg 6, 03172 Guben, wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück des Kompostwerkes Beutersitz in 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Beutersitz, Landkreis Elbe-Elster, eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag zu errichten und zu betreiben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die physikalisch-chemische Behandlung durch Depolymerisation von Kunststoffabfällen für die Herstellung von Dieselkraftstoff (CLYVIA CL 500-Anlage) in einer Halle. Die Kunststoffabfälle werden bis max. 1.500 t auf einer befestigten Freifläche gelagert und in der Halle vorsortiert. Für das Produkt Die-

selkraftstoff werden außerhalb der Halle drei doppelwandige Tanks auf einer Abfüllfläche aufgestellt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

## Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.04.2007 bis 09.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Säurepolieranlage in 03159 Döbern**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Der Firma Lausitzer Glashütte Döbern AG, Ringstraße 26 in 03159 Döbern wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 576/14, eine Säurepolieranlage wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Wiedererrichtung der Umwelthalle mit Abluftreinigungsanlage sowie die Errichtung einer mobilen Neutralisationsanlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.04.2007 bis 09.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Windkraftanlage  
in 04938 Uebigau**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG, Weinbergstraße 22 in 16259 Beiersdorf-Freudenberg wurde die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf

dem Grundstück Gemarkung Uebigau, Flur 5, Flurstück 214/1, eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.04.2007 bis 09.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Biogasanlage in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Der Firma MB Ökoprojekt GmbH & Co. KG, Frontenhausener Straße 33 in 84137 Vilsbiburg wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Torgauer Straße 23 in 01979 Lauchhammer eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von

Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,770 Megawatt zu errichten und zu betreiben. Gegenstand der Genehmigung ist die Vergärung von Rindergülle der Fa. Benning GbR und nachwachsenden Rohstoffen unter Erzeugung von Biogas, welches in einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme genutzt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.04.2007 bis 09.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für neun Windkraftanlagen in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Der Firma WSB Windpark Spremberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3 a in 01069 Dresden wurde die **Genehmigung**

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Bescheid Nr. 40.048.00/04/0106.1/RS vom 20. März 2007 erteilt, auf dem Grundstück in 13130 Spremberg Gemarkung Spremberg, Flur 41, Flurstücke 18/4, 19/2, 26/4, 32/2, 59, 68, 69 und 72, neun Windkraftanlagen vom Typ FUHLÄNDER 2500-100 mit einer Leistung von je 2,5 MW zur Erzeugung von Strom zu errichten und zu betreiben. Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung während des Genehmigungsverfahrens erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.04.2007 bis 09.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für eine Biogasanlage in 15806 Rangsdorf Ortsteil Groß Machnow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Der Firma Agrargenossenschaft Groß Machnow e.G., Mittenwalder Str. in 15806 Rangsdorf Ortsteil Groß Machnow wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Bescheid Nr. 50.043.00/06/0104BAA2/RS vom 22. Februar 2007 erteilt, auf dem Grundstück in 15806 Rangsdorf Ortsteil Groß Machnow, Mittenwalder Straße, Gemarkung Groß Machnow, Flur 3, Flurstücke 135 eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,123 MW zur Erzeugung von Strom und Wärme zu errichten und zu betreiben. Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.04.2007 bis 09.05.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Geierswalder See und dem Senftenberger See - Überleiter 12“**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 24. April 2007

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg beantragt gemäß § 31 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes den Gewässerausbau für das Vorhaben „Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Geierswalder See und dem Senftenberger See (Überleiter 12).

Die Maßnahme beinhaltet die Errichtung einer Schiffsschleuse, eines Tunnels zur Unterquerung der Schwarzen Elster, einer Unterführung zur Unterquerung der Bundesstraße B 96, die Herstellung eines offenen Überleiters, die Umverlegung der Schwarzen Elster im Bereich der Bauwerke und die Anbindung der öffentlichen Straßen- und Wegenetze an die Bauwerke unter besonderer Berücksichtigung der touristischen Erschließung der Seengebiete.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummer 17 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Widmung der Bundesstraße 5 (B 5) im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Wernitz und der Ortsumgehung Nauen

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung West  
Vom 10. April 2007

#### Widmung

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) wurde der Planung des Landesbetriebes Straßenwesen für den vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 5 von Abschnitt 580, km 0,790 bis Abschnitt 590, km 1,520 in einer Länge von circa 3,2 km einschließlich der Herstellung eines niveaufreien Knotenpunktes mit der Landesstraße L 161 und den zu errichtenden Kreisverkehrsanlagen im Anschlussbereich der Bundesstraße durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung mit Schreiben vom 19. Mai 2005 unter Verzicht auf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung zugestimmt. Die Verkehrsfreigabe erfolgt am 17. April 2007. Die neu errichteten Straßenbestandteile gelten mit Verkehrsfreigabe als gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der B 5 ist die Bundesrepublik Deutschland.

Träger der Straßenbaulast der Landesstraße L 161 mit den Kreisverkehrsanlagen ist das Land Brandenburg.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten oder auch zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105 a, in 14473 Potsdam einzulegen.

Im Auftrag

Rathert  
Niederlassungsleiter

### Widmungs- und Einziehungsverfügung im Zuge des Ausbaus der B 167, Ortsumgehung Seelow, Baulos 6

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder)  
zur Widmung und Einziehung von Straßenabschnitten  
im Landkreis Märkisch-Oderland  
Vom 11. April 2007

#### 1 Widmung

Nach §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) erhält die in den Gemarkungen Friedersdorf und Dolgeln gelegene Neubaustrecke der B 167 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Der neu gebaute Streckenabschnitt zwischen

Netzknoten 3552014 (NK neu) und Netzknoten 3552012, Abschnitt 065

wird einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft.

Die Gesamtlänge des zu widmenden Teilabschnittes der Bundesstraße beträgt circa 1,430 km.

Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 des Fernstraßengesetzes die Bundesrepublik Deutschland.

Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende Juni 2007, wirksam.

#### 2 Einziehung

Im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe des neuen Abschnittes der B 167 verliert ein Teil des Abschnittes 060 der B 167 alt



von circa km 0,675 bis circa km 0,750 jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird zum gleichen Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### 3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten zu erheben.

Frankfurt (Oder), den 11. April 2007

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Niederlassungsleiterin

### **Umstufungsverfügung im Zuge des Ausbaus der B 167, Ortsumgehung Seelow, Baulos 6**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder)  
zur Umstufung von Straßenabschnitten  
im Landkreis Märkisch-Oderland,  
Gemarkungen Seelow, Friedersdorf und Dolgeln  
Vom 11. April 2007

Aufgrund des Neubaus der B 167 zwischen den Netzknoten 3552012 und 3552014 (NK neu), Abschnitt 065, verändert sich die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der Bundesstraße 167 (alt).

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) werden nachstehende Umstufungen vorgenommen:

### 1 Abstufungen

Der zur B 167 gehörige Straßenabschnitt zwischen

Netzknoten 3552005 und NK 3552011 wird einschließlich der Nebenanlagen zur Landesstraße abgestuft.

Die Gesamtlänge des zur Landesstraße abzustufenden Bereiches der B 167 beträgt circa 0,630 km.

Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Die zur B 167 gehörigen Straßenabschnitte zwischen

Netzknoten 3552014 (NK neu) und dem Abzweig Gemeindestraße in Richtung Lietzen (Abschnitt 060 der B 167 alt) in einer Länge von circa 3,386 km sowie

Abzweig Gemeindestraße in Richtung Lietzen und Netzknoten 3552005, Abzweig L 37 Richtung Werbig (Abschnitte 070 und 080 der B 167 alt) in einer Länge von circa 1,240 km

werden einschließlich der Nebenanlagen zur Kreisstraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Märkisch-Oderland.

Die Abstufungen werden mit der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende Juni 2007, wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### 2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten zu erheben.

Frankfurt (Oder), den 11. April 2007

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Niederlassungsleiterin

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 1522** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 7, Flurstück 9, Hofraum, Haidaer Straße 62, groß 1.043 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Doppelhaushälfte als Einfamilienhaus mit Anbau (Bj. ca. 1960; Sanierung ca. 1995/2003; WF ca. 85 m<sup>2</sup>) und Garagengebäude (Bj. ca. 1960)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.07.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 06.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 56/05

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. August 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3945** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 394/2, An der Waldhufenstraße, Garten, groß 737 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus (Baujahr ca. 1994) bebaut mit ca. 178 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Garagenanbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.09.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 166/06

##### Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 9. August 2007, 14.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Ahlsdorf Blatt 268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Garten, Ernst-Thälmann-Str. 19, groß 2.935 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei dem Grundstück handelt es sich um ein Wohngrundstück mit einem um 1940 erbauten Wohnhaus und gegen 1996/1997 erweiterten eingeschossigen Anbau, einem Mehrzweckgebäude, Garage und Hofscheune.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2003.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 67/03

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinsdorf, Flur 4, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Erholungsfläche Grünanlage, Breite Str. 19, groß 1.198 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus sowie Neben- und Garagengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr: 15 K 147/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. August 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Gröden Blatt 1334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 30, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Betriebsfläche Lagerplatz, Elsterwerdaer Straße 34, groß 9.908 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerbestandstück mit Werkstattgebäude (Bj. ca. 1920 als Sägewerk), Garagengebäude sowie Carport

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.08.2003.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 48.958,00 EUR.

Im Termin am 30.08.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 98/03

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. August 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 1607** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 24, Flurstück 9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ackerland, groß 1.180 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1890; 1992 - 95 saniert; Wohnfläche ca. 260 m<sup>2</sup>) sowie mehreren Anbauten und Nebengebäuden bebautes Grundstück in der Thalberger Str. 2

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.06.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 88.000,00 EUR.

Im Termin am 22.03.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 56/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. August 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sorno Blatt 287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 56, groß 1.330 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, 3 Stallgebäuden mit Lagerboden und einer Doppelgarage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 187/06

#### Amtsgericht Cottbus

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 9. Juli 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst Blatt 9690** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 302, Robert-Koch-Str. 5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 147 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 303, Kleine Frankfurter Str., Verkehrsfläche, Straße, 42 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 12, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 300, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Str. 5, 308 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 301, Verkehrsfläche, Robert-Koch-Straße, 28 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 12 mit einem unbewohnten, freistehenden, unterkellerten, schwer zugänglichen Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1900, teilmodernisiert in den 80 Jahren) sowie mit einem Abstell- und Lagergebäude (Bj. ca. 1964) bebaut.

Das Grundstück lfd. Nr. 11 ist mit einem Garagenüberbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 11: 3.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 12: 19.000,00 EUR.

Im Termin am 01.03.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 190/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 9. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst Blatt 9690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 23, Flurstück 37, Sorauerstr. 30, Größe: 591 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem zu Wohnzwecken genutzten teilweise vermieteten Mehrfamilienhaus [Bj. ca. 1925, vollständige Modernisierung 1998; unterkellert, zweiseitig angebaut; 7 Wohneinheiten] sowie Nebengebäude [Bj. 1925, Hinterhaus mit Lagerraum, einseitig angebaut] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 278.000,00 EUR.

Im Termin am 01.03.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 185/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 10.00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 2004** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sielow, Flur 4, Flurstück 192/199, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 247 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 03.06.2006 bebaut mit einem nicht unterkellerten Reihenhäuserhaus mit Garage (Bj. 1995, ca. 119 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 2-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Terrasse, Holzbalkon, Loggia).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 211/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 14. August 2007, 9.00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Neuhausen Blatt 322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhausen, Flur 1, Flurstück 108/13, Größe: 718 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das bebaute Erholungsgrundstück in Neuhausen, nahe Spreestraße (unmittelbare Spreenähe) ist laut Gutachten vom 01.11.2006 bebaut mit einem unterkellerten, zeitweilig zu Wohnzwecken nutzbaren Bungalow (Bj. 1975, 1995 teilweise renoviert, ca. 35 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und einer Metallleichtbaugarage. Zuwegung erfolgt über das Nachbargrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12.000,00 EUR. Die Sicherheitsleistung beträgt 2.200,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 136/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22. August 2007, 9.00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1792** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 132, Karl-Liebknecht-Straße 128, Gebäude- und Freifläche, Größe: 514 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 22.03.2006 bebaut mit einem unter Denkmalschutz stehenden, dreigeschossigen, unterkellerten, städtischen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1900, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1998, 5 Gewerbeeinheiten in EG, 1. und 2. OG und 4 Wohneinheiten im 2. OG, DG und Anbau, Gesamtnutzfläche ca. 390 m<sup>2</sup> sowie Gesamtwohnfläche ca. 315 m<sup>2</sup>). Das Objekt ist teilweise vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 216/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 28. August 2007, 9.00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die in den Teileigentums-Grundbüchern von **Cottbus-Altstadt Blatt 2201, 2202, 2203** eingetragenen Teileigentumseinheiten, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: **Blatt 2201:**

lfd. Nr. 1, 79,45/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 41/25, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Wohnpark 1, Größe: 265 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Blättern 2202 bis 2218 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen: Zwangsvollstreckung, Konkurs, Übertragung an Ehegatten u. Abkömmlinge; erstmalige Veräußerung (§ 6 UR 499/1995 Notar Diekmeyer). Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 10.07.1996, 11.07.1996, 16.07.1996 und 30.07.1996 Bezug genommen.

**Blatt 2202:**

lfd. Nr. 1, 86,30/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 41/25, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Wohnpark 1, Größe: 265 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Blättern 2201, 2203 bis 2218 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen: Zwangsvollstreckung, Konkurs, Übertragung an Ehegatten u. Abkömmlinge; erstmalige Veräußerung (§ 6 UR 499/1995 Notar Diekmeyer).

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 10.07.1996, 11.07.1996, 16.07.1996 und 30.07.1996 Bezug genommen.

**Blatt 2203:**

lfd. Nr. 1, 97,26/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 41/25, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Wohnpark 1, Größe: 265 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Blättern 2201, 2202, 2204 bis 2218 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter

Ausnahmen: Zwangsvollstreckung, Konkurs, Übertragung an Ehegatten u. Abkömmlinge; erstmalige Veräußerung (§ 6 UR 499/1995 Notar Diekmeyer).

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 10.07.1996, 11.07.1996, 16.07.1996 und 30.07.1996 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 18.01.2007 befinden sich die derzeit vermieteten Gewerbeeinheiten jeweils im Erdgeschoss eines dreigeschossigen, unterkellerten städtischen zu wohn- und gewerbepurposes genutzten Reihenhauses - Kopfhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj.: 1996, insgesamt 3 Gewerbe- und 8 Wohneinheiten, Tiefgaragen im KG)

Gewerbeeinheit Nr. 1 = Blatt 2201: 58 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Gewerbeeinheit Nr. 2 = Blatt 2202: 63 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Gewerbeeinheit Nr. 3 = Blatt 2203: 71 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Teileigentumsgrundbücher jeweils am 30.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR (Blatt 2201), 85.000,00 EUR (Blatt 2202) und 90.000,00 EUR (Blatt 2203).

Geschäfts-Nr.: 59 K 126/06

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Diensdorf Blatt 292** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 25,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss, Nr. 26 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Stefan Trippel.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

Bei der Wohnung, Wiesenweg 2 b, handelt es sich um eine vermietete 2-Raumwohnung.

Geschäfts-Nr.: 3 K 284/05

**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Breslack Blatt 309** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breslack, Flur 1, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Ringstr. 13 a, Größe: 410 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Tom Kaden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

Das Grundstück, Ringstraße 13 a in 15898 Breslack, ist mit einem zweigeschossigen Holzständerfachwerkfertighaus bebaut. Geschäfts-Nr.: 3 K 24/06

**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Grünheide Blatt 2472** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Grünheide Blatt 1962, Gemarkung Grünheide, Flur 1, Flurstück 199, Waldsiedlung 25, Größe: 763 qm

eingetragen in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an Grundstückseigentümer: Gemeinde Grünheide versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Andrea Richter, geborene Bachmayer.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 149.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 3 K 115/06

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

1) 3 K 316/01

das im Gebäudegrundbuch von **Rauen Blatt 1205** eingetragene Gebäude; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 32/2 (nunmehr: 885), Gebäude- und Gebäudefreiflächen, Wohnen, Feldstr., Größe: 565 m<sup>2</sup>

2) 3 K 376/05

das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1370** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 885, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 1.283 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am

1) 25.01.2002

2) 03.01.2006

eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Andreas Bölc.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1) 60.000,00 EUR

2) 31.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 3 K 316/2001 u. a.

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kolpin**

**Blatt 278** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolpin, Flur 1, Flurstück 32, Zentrum 2, Größe 536 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kolpin, Flur 1, Flurstück 432, Gebäude- und Gebäudefreiflächen, Landwirtschaftsfläche, Größe: 4.894 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2003 für lfd. Nr. 1 und am 16.03.2004 für lfd. Nr. 3 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Karl-Heinz Gritzan

b) Brigitte Gritzan

(zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.300,00 EUR insgesamt

lfd. Nr. 3: 7.200,00 EUR insgesamt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 77/2003

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Wohnungs- und Teileigentümer versteigert werden:

a) 3 K 336/2005

Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12327** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 75,30/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss rechts, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an den Pkw-Stellplätzen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.

b) 3 K 337/2005

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12330**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 54,35/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss mitte nebst Abstellkammer und zwei Kellerräumen, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

c) 3 K 346/2005

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12332**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 80,73/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss

rechts nebst Abstellkammer und Kellerraum, Nr. 6 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

d) 3 K 347/2005

**Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 12333**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 55,62/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss Mitte (Straßenseite) nebst Abstellkammer und Kellerraum, Nr. 7 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

e) 3 K 356/2005

**Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 12336**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 81,00/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss rechts nebst Abstellkammer und Kellerraum, Nr. 10 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

f) 3 K 357/2005

**Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 12337**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 55,62/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss Mitte (Straßenfront) nebst Abstellkammer und Keller Nr. 11 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

g) 3 K 366/2005

**Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 12338**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 54,56/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 60, Flurstück 137, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Große-Müllroser-Str. 69, Größe: 1.023 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss links nebst Kellerraum Nr. 12 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 12327 bis 12343); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Uwe Reese.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

3 K 336/05 (Nr. 1): 60.000,00 EUR

3 K 337/05 (Nr. 4): 40.000,00 EUR

3 K 346/05 (Nr. 6): 59.000,00 EUR

3 K 347/05 (Nr. 7): 41.000,00 EUR

3 K 356/05 (Nr. 10): 60.000,00 EUR

3 K 357/05 (Nr. 11): 41.000,00 EUR

3 K 366/05 (Nr. 12): 40.000,00 EUR.

Im Termin am 20.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 336/2005 u. a.

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 19. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Lebus Blatt 2109** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lebus, Flur 1, Flurstück 313, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Birnenallee 26, Größe: 562 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Hans-Jürgen Teichert

b) Diana Ludolf

(zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

110.000,00 EUR (insgesamt).

Geschäfts-Nr.: 3 K 317/2005

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Juni 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 2208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seelow, Flur 10, Flurstück 295, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Mühlenstr. 27, Größe: 1.536 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

GALASEE Garten-, Landschafts-, Wege- und Erdbau GmbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Im Termin am 08.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen

bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 46/2005

#### Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 19. Juni 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kolpin Blatt 264** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kolpin, Flur 1, Flurstück 129/8, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 11, Größe: 629 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolpin, Flur 1, Flurstück 130/18, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 10, Größe: 105 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Jürgen Andres
- b) Roberto Andres
- c) Manuela Bayer (nunmehr: Labes)  
(in Erbengemeinschaft).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1 auf	51.000,00 EUR
für lfd. Nr. 2 auf	3.000,00 EUR
für das Gesamtausgebot auf	55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 3 K 37/2006

#### Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 26. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

a) die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2580** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 146/10, Bollwerk 13, Größe: 750 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 165/1, Größe: 99 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 146/9, Größe: 21 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 165/2, Größe: 166 m<sup>2</sup>

b) die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2897** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 160, Bollwerk 14, Größe: 236 m<sup>2</sup>
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 161, Größe: 41 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am zu a): 06.09.2002

zu b): 06.04.2004

eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- zu a): Bernd Bukowsky
- zu b): a) Bernd Bukowsky  
b) Annegret Bukowsky  
(zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Flur 18, Flurstück 146/10:	275.000,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 165/1:	3.300,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 146/9:	400,00 EUR
- Flur 18, Flurstück 165/2:	55.000,00 EUR

- Flur 18, Flurstück 160: 7.800,00 EUR (insgesamt)

- Flur 18, Flurstück 161: 800,00 EUR (insgesamt)

Gesamtausgebot: 375.000,00 EUR.

Im Termin am 27.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 6/2002 u. a.

#### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 6. Juli 2007, 11.00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1361** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 455, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 2.492 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Axel Graßmann.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.

Postanschrift: 15898 Neuzelle, Lindenpark 8

Bebauung: Halle.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 303/2005

#### Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 13. Juli 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Kieselwitz Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 55/5, Größe: 591 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2003 eingetragen worden.



Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Jutta Weichert
- b) Klaus Weichert
- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Postanschrift: Randweg 34, 15890 Kieselwitz  
Bebauung: eingeschossiges Einfamilienhaus, Bj. 1985, 1992 modernisiert

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!  
Geschäfts-Nr.: 3 K 293/2002

### Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 13. Juli 2007, 12.30 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Kieselwitz Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kieselwitz, Flur 2, Flurstück 393, Landwirtschaftsfläche, Randweg 34, Größe: 774 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Jutta Weichert
- b) Klaus Weichert
- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Postanschrift: Randweg 34, 15890 Schlaubetal OT Kieselwitz.  
Bebauung: Ferienhaus, ungenutzt.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!  
Geschäfts-Nr.: 3 K 53/2004

### Amtsgericht Guben

### Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Grano Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, Lauschützer Weg (OT Grano), Größe 10.239 m<sup>2</sup>

Gemarkung Grano, Flur 3, Flurstück 295, Landwirtschaftsfläche, Lauschützer Weg, (OT Grano), Größe 691 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.200,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt ist mit einem ehemaligen Sozial- und Werkstattgebäude und einer ehemaligen Scheune bebaut und befindet sich Lauschützer Weg 26 in 03172 Grano.

Aktenzeichen: 40 K 4/05

### Amtsgericht Lübben

### Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 9. Juli 2007, 10.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lübbenau, OT Leipe liegende, im Grundbuch von **Leipe Blatt 840** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Leipe, Flur 6, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Leiper Dorfstraße 1, groß 3.240 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung:

freistehendes Einfamilienhaus - historisches Spreewaldhaus in Blockbohlenbauweise nebst Nebengebäuden, Baujahr ca. Anfang 1900, Ende der 1990er Jahre grundlegend saniert - das Grundstück verfügt derzeit über keine gesicherte Zufahrt.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 124.900,00 EUR.

AZ: 52 K 20/06

### Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung - zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft - soll am

**Montag, 9. Juli 2007, 11.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lübbenau liegende, im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Lübbenau Blatt 2359** eingetragene, nachstehend beschriebene

Gebäude auf dem Grundstück

Gemarkung Lübbenau, Flur 11, Flurstück 190/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Rosa-Luxemburg-Straße 21, groß 540 m<sup>2</sup> und

das Grundstück

Gemarkung Lübbenau, Flur 11, Flurstück 190/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Rosa-Luxemburg-Straße 21, groß 540 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung:

voll unterkellertes freistehendes eingeschossiges Einfamilienhaus, Typenhaus EW 65 B mit ausgebautem Dach und angebaute Garage, Baujahr 1979.

**Hinweis:**

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 121.000,00 EUR.  
AZ: 52 K 43/05

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 16. Juli 2007, 8.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Wittmannsdorf Blatt 80** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 2, Flurstück 115, groß 3.168 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

**Bebauung:**

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und Nebengelaß bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 04.01.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.820,00 EUR.  
AZ: 52 K 32/05

**Amtsgericht Luckenwalde****Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 25. Juni 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 2163** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 14, Flurstück 138, 892 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Eichendorfweg 7, 15834 Rangsdorf und ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bauj. ca. 1930, Erweiterung und Umbau ca. 1970), einem Schleppdach und einem Holzschuppen bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 185/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. Juni 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Schönefeld Blatt 1414** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, 3,19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 58/2, Erholungsfläche, 92 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 59/2, Gebäude- und Freifläche, 30 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, 2.197 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 60/3, Gebäude- und Freifläche, 3.727 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 65/16, Gebäude- und Freifläche, 238 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 65/19, Gebäude- und Freifläche, 608 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 178/27, Gebäude- und Freifläche, 445 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 178/29, Gebäude- und Freifläche, 896 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 182/2, Gebäude- und Freifläche, 1.500 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, 7.457 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, 1.773 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Räumen. Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Stellplatz Nr. 198 in der Tiefgarage. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine vermietete, im 1. Obergeschoss gelegene Eigentumswohnung in einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus (Bauj. ca. 1995) mit Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz, gelegen in 12529 Schönefeld, OT Schönefeld, Am Dorfanger 6 im Haus 5 mit direktem Zugang zur Tiefgarage. Es handelt sich um eine abgeschlossene 1-Zi.-Whg. mit 1 WZ, 1 SZ im Galeriebereich, Küche, Bad, Flur, Balkon. Wohnfl. ca. 37,35 qm.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 535/05

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 2. Juli 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebenge-

bäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 419** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 10.291/1.000 (Zehn, zweihunderteinundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m<sup>2</sup> Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/3 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 44.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.02.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung Friedrich-Engels-Str. 3, 14913 Altes Lager, Erdgeschoss links (3 Zi., Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, vermietet, 61,70 qm Wohnfläche) in einem sanierten Altbau-Mehrfamilienhaus (16 Wohneinheiten, Baujahr um 1940).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 366/04

**Zwangsversteigerung - 3. Termin,  
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. Juli 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 162, Poststraße 38, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 867 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 156.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2003 eingetragen worden.

Im Termin am 04.09.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Poststraße 38 in 14943 Luckenwalde und ist mit einem Zweifamilienwohnhaus (Baujahr 1884, Teilmod. ca. 1998, Wohnfl. 178,47 qm) sowie Holzschuppen, Bürogebäude und Werkstatt bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 076/03

**Zwangsversteigerung - 3. Termin,  
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. Juli 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernsdorf, Flur 5, Flurstück 152/1, groß 2.125 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 408.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.05.2003 eingetragen worden.

Im Termin am 16.10.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 50 % des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Das Grundstück befindet sich laut Gutachten Am Großen Zug 21, im Ortsteil Ziegenhals, Südliche Siedlung, der Gemeinde Wernsdorf und ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Telefonnummer des Ansprechpartners der Bank: 030 - 310 926 20  
AZ: 17 K 046/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 9. Juli 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niederlehme Blatt 1355** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstück 33/12, Gebäude- und Freifläche, Straße an der AWG, 2.014 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 19 mit dem Keller Nr. 19 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart an dem PKW-Stellplatz Nr. IXX.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.11.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die 4-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. 99,62 m<sup>2</sup>, Balkon) Straße der AWG 6 in 15751 Niederlehme in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 306/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 16.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im

Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 977** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 449, groß 265 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15537 Wernsdorf, OT Ziegenhals, Meisenweg 16 und ist mit einem 1-geschossigen Bungalow, Baujahr ca. 1970, sowie einem Garagenanbau in einfacher massiver Bauweise bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 398/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 19. Juli 2007, 16.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 850, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 214 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.02.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15745 Wildau, Sandornweg 39 und ist mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit voll ausgebautem Dachgeschoss, ca. 1995 errichtet, bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 68/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 26. Juli 2007, 16.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Münchehofe Blatt 410** auf den Namen von Eduard Schrank, geboren am 11.10.1939, eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchehofe, Flur 4, Flurstück 152, Waldfläche, 28.523 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchehofe, Flur 4, Flurstück 507, Waldfläche, 11.366 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.500,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf die Flurstücke:

152: 6.035,00 EUR

507: 2.465,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück westlich der Siedlung des Dorfes 15748 Münchehofe. Es handelt sich hierbei um fortwirtschaftlich genutzte Waldgrundstücke. Sie befinden sich jeweils im Grenzbereich zwischen Waldflur und Feldflur (Ackerland).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 548/05

#### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 4437** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Zehdenick	16	258		370 m <sup>2</sup>
5	Zehdenick	16	259/2		851 m <sup>2</sup>
5	Zehdenick	16	260		30 m <sup>2</sup>
5	Zehdenick	16	274/2		328 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhaus (Baujahr 1908) sowie Remise mit Anbau in 16792 Zehdenick Berliner Straße 30,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 030 3407-3423

Geschäfts-Nr.: 7 K 491/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 24. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Neuruppin von **Wittstock Blatt 4562** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Wittstock	6	1/1	Gebäude- und Freifläche An der Gröperstraße	587 m <sup>2</sup>
	Wittstock	6	2/6	Ackerland An der Meyenburger Chaussee	4.958 m <sup>2</sup>
	Wittstock	18	178	Ackerland Am Feldberg	5.945 m <sup>2</sup>
	Wittstock	18	179/3	Gebäude- und Freifläche Meyenburger Chaussee	260 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: das mit einem Wohn- und Geschäftshaus und diversen Nebengebäuden teilbebaute Grundstück in 16909 Wittstock, Meyenburger Chaussee 14), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt auf 220.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Abs. 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 57/05

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 30. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 1796** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	13	130		773 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus (instandsetzungsbedürftig) mit Nebengebäude in 16761 Hennigsdorf, Marwitzer Straße 59.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 305/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 31. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Velten Blatt 29** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	9	96	Karl-Marx-Str. 51	1.063 m <sup>2</sup>
2	Velten	9	95	Karl-Marx-Str. 50	798 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16727 Velten, Breite Straße 50, 51, bebaut mit zwei viergeschossigen Wohnhäusern mit acht bzw. neun Wohnungen (Bj. 1900, 1993/1994 rekonstruiert und modernisiert) und zwei Ställen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 698.000,00 EUR.

Einzelwerte:

a) Flurstück 95 - 284.600,00 EUR

b) Flurstück 96 - 413.400,00 EUR.

Geschäftszeichen: 7 K 320/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 6. August 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Eichstädt Blatt 536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Eichstädt	4	125/6	Gebäude- und Freifläche, Hinter der Siedlung	494 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Terrasse und einem Carport, gelegen Zum Park 2 in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 194.000,00 EUR.

Im Termin am 26.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalbetrages der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 030 201 37 72

Geschäfts-Nr.: 7 K 269/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

**Donnerstag, 9. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Burgwall Blatt 186** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Burgwall	1	64/1	Verkehrsfläche Straße Dorfstraße 44 G	17 m <sup>2</sup>
2	Burgwall	1	64/2	Dorfstraße 44 G Gebäude- und Freifläche Wohnen	573 m <sup>2</sup>

zu 2 Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Flurstück 65/2 der Flur 1 eingetragen in Burgwall Blatt 4 Abt. II Nr. 2.

zu 2 Grunddienstbarkeit (Mitbenutzungs- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Flur 1 Flurstück 64/3 eingetragen im Grundbuch von Burgwall Blatt 186 Abt. II Nr. 3.

(laut Gutachten: ist das Flurstück 64/2 bebaut mit einem Wohnhaus, vermutlich - Innenbesichtigung war nicht möglich - mit 2 Wohneinheiten und ausgebautem Dachgeschoss), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 108.000,00 EUR.

Im Termin am 01.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Ansprechpartner: Kreditinstitut; Tel.: 0331 660-1393 Geschäfts-Nr. 7 K 262/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 13. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 6368** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 585/10.000 an dem Grundstück: Hohen-Neuendorf 1	1	1314	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Waldstraße 30	1.407 m <sup>2</sup>
			1315	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Waldstraße 30	
			1321	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Waldstraße 47	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 und mit gleicher Nummer bezeichneten Nebenräumen wie sie in der Anlage 1 zur UR-Nr. 632/1997 vom 4. November 1997 des Notars Ziekow, Berlin dargestellt sind.

Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem in der Anlage 2 mit Ziffer 8 bezeichneten Pkw-Stellplatz zugeordnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6361 bis 6376 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahme: Erstveräußerung, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie durch dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern

laut Gutachter: 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss im Mehrfamilienwohnhaus Waldstraße 30, 47 in 16540 Hohen Neuendorf nebst PKW-Stellplatz (Wohnfläche ca. 75 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.300,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 089 378 25131

Geschäfts-Nr.: 7 K 295/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 13. August 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Sachsenhausen Blatt 257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen	5	164/1		827 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem 2-geschossigen gewerblich genutzten Gebäude (Gaststätte und Beherbergung) mit ausgebautem Dachgeschoss und Schuppen in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen, Chausseestraße 43/ Dr. Kurt-Scharf-Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 432.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 030/25 99 99 72

Geschäfts-Nr.: 7 K 499/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 14. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Werder Blatt 510** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Werder	4	227	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	535 m <sup>2</sup>
2	Werder	4	267	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	1.053 m <sup>2</sup>
3	Werder	4	268	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	479 m <sup>2</sup>
4	Werder	4	270	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	204 m <sup>2</sup>
5	Werder	4	271	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	17 m <sup>2</sup>
6	Werder	4	272	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	112 m <sup>2</sup>
7	Werder	4	274	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	215 m <sup>2</sup>
8	Werder	4	275	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Temnitzpark	1.855 m <sup>2</sup>

(laut Gutachter: Gewerbegrundstück mit Bürogebäude und Lagergebäude in 16818 Märkisch Linden OT Werder, Ahornallee), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 325.800,00 EUR.

Im Termin am 03.05.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen

bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 089 378 489-36  
Geschäfts-Nr.: 7 K 28/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 14. August 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Sonnenberg Blatt 1 und 46** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 1**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Sonnenberg	2	11		12.420 m <sup>2</sup>
2	Sonnenberg	2	12		12.710 m <sup>2</sup>

**Blatt 46**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sonnenberg	5	98		2.710 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um verpachtetes Acker- und Grünland.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 10.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 548/03

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 20. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 1573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohen Neuendorf	1	475	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bruno-Schönlank-Straße 17	1.151 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16540 Hohen Neuendorf, Bruno-Schönlank-Straße 17, bebaut mit zweigeschossigem, unterkellertem Holzhaus mit Anbauten (Doppelgarage) in traditioneller Holzfachwerkbauweise (schwedisches Holzhaus Typ „Sjödalshus“) und einer Asbestgarage versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 366.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 294/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5654** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	172/10.000stel (Einhundertzweundsiebzig 10.000stel)			Miteigentum an dem Grundstück	
	Hohen Neuendorf	6	110/1		1.598 m <sup>2</sup>
	Hohen Neuendorf	6	111/1	Stolper Straße 8	1.726 m <sup>2</sup>
	verbunden mit den Sondereigentum an der Wohnung (Appartement), im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet.				
	Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hohen Neuendorf Blatt 5616 - 5673.				
	Es sind Nutzungsregelungen gemäß §§ 10 II, 15 WEG getroffen.				

laut Gutachter: Hotelappartement im 1. Obergeschoss (Wohnfläche ca. 21,23 m<sup>2</sup>) in dem Hotel „Am Lunikpark“ in 16540 Hohen Neuendorf, Stolper Straße 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Ansprechpartner Kreditinstitut, Tel.: 040 3701 3754  
Geschäftsnummer: 7 K 407/06

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 28. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Wensickendorf Blatt 1211, 1345, 1346** eingetragenen Grundstücke und das Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 1211**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Wensickendorf	4	43/2	Zühlsdorfer Straße	519 m <sup>2</sup>
	Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes: Es ist unbefristet				

**Blatt 1345**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wensickendorf	4	43/2	Summter Chaussee 2 Wensickendorfer Weg 4A	519 m <sup>2</sup>
2	Wensickenforf	4	43/3		330 m <sup>2</sup>

**Blatt 1346**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Wensickendorf	4	171	Erholungsfläche, Grünanlage Zühlsdorfer Straße	5.169 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16515 Oranienburg, OT Wensickendorf, Lubowseeweg 4, bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. 1978) mit Garage, Schuppen und Stall

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 17.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 121.000,00 EUR

Einzelwerte:

- a) Gebäudeeigentum - 98.000,00 EUR
- b) Flurstück 43/2 - 6.100,00 EUR
- c) Flurstück 43/3 - 5.900,00 EUR
- d) Flurstück 171 - 11.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 70/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. August 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch von **Oranienburg Blatt 10728** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26,99/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oranienburg, Flur 35, Flurstück 165/20, Mittelstraße 4 a - d, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 1.979 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10725 - 10769). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.02.1999 (UR-Nr. 219/1999 des Notars Görl in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 12.05.1999.

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss, links und Kellerraum eines fünfgeschossigen Mehrfamilienhauses in 16515 Oranienburg, Mittelstraße 4a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 216/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 30. August 2007, 14.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 8165** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	4	170/1		14.000 m <sup>2</sup>
2	Oranienburg	4	170/2		1.687 m <sup>2</sup>
3	Oranienburg	4	170/3		14.013 m <sup>2</sup>
4	Oranienburg	4	170/4		4.139 m <sup>2</sup>
5	Oranienburg	4	170/5		422 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: unbebaute Grundstücke (Bauerwartungsland) in 16515 Oranienburg, Walter-Bothe-Straße (Weiße Stadt)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 990.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 221/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. September 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Brunne Blatt 269** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Brunne	11	82	Ackerland, Wasserfläche, Am Kavelweg	2.482 m <sup>2</sup>
8	Brunne	11	173	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße (OT Brunne) 33	1.832 m <sup>2</sup>
8	Brunne	11	187	Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße (OT Brunne)	21.693 m <sup>2</sup>
8	Brunne	11	188	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße (OT Brunne)	3.691 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: baureifes Land und Flächen der Land- und Forstwirtschaft, Flstk. 82 bebaut mit einer Doppelgarage, Flstk. 173, 187, 188 bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Gerätehaus in 16833 Brunne, Dorfstraße 33

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2004/03.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR (bzgl. Flurstücke 173, 187, 188), 6.100,00 EUR (bzgl. Flurstück 82).

Im Termin am 14.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen



bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 476/04

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4671** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brieselang, Flur 5, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Wustermarker Str. 23, groß: 649 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 07.07.2005 eingetragen.

Das Grundstück (postalische Anschrift: Wustermarker Allee 23) ist laut Gutachten mit einer Einfamilienhaus-Doppelhälfte (Bauj. ca. 1920, unterkellert, Instandsetzung/Modernisierung seit 2001, Wohnfl. ca. 142,70 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude (Bauj. ca. 1920, instandsetzungsbedürftig) bebaut.

Im Termin am 21.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 317/05

#### **Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Juni 2007, 13.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 4, Flurstück 295/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Stahnsdorfer Str. 82, 84, 86, 88, 90, groß: 6.915 m<sup>2</sup>

#### **I. im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 4847** eingetragene **Wohnungseigentum**,**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 68/ 10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 305 (Wohnung im Haus 3) des Aufteilungsplanes

#### **II. im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 4936** eingetragene **Teileigentum**,**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 41 (Stellplatz im Haus Parkhaus) des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung 51.000,00 EUR und den Stellplatz 8.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in beide Grundbücher am 17.05.2005 eingetragen.

Die Wohnung im Erdgeschoss rechts in der Stahnsdorfer Str. 90 a (Wohnfläche ca. 37,44 m<sup>2</sup>, Mehrfamilienhaus Bauj. 1996) ist vermietet. Der Pkw-Stellplatz befindet sich im Parkhaus Stahnsdorfer Str. 86 und ist nach derzeitiger Kenntnis des Gerichts unvermietet.

Im Termin am 20.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 217/05

#### **Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 11.45 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das folgende, im Grundbuch von **Lehnin Blatt 1770** eingetragene Wohnungseigentum, versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 324,97/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lehnin, Flur 5, Flurstück 130/1, Kaltenhausen 22 A, 22 B, 22 C, 22 D, Gebäude- und Freifläche, groß 3.758 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet.

Ein Sondernutzungsrecht besteht hinsichtlich der Nutzung des Balkons und der Stellplatzfläche im Aufteilungsplan Nr. 31.

Der Verkehrswert ist auf 81.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.08.2005 eingetragen.

Die in der 1998 fertig gestellten Mehrfamilienwohnanlage befindliche 3-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 77,91 m<sup>2</sup>; postalische Anschrift: Kaltenhausen 22 d) ist vermietet.

Im Termin am 27.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 398/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 18. Juni 2007, 13.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4294** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2, Flurstück 264/10, groß: 1.071 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf jeden 1/2 Miteigentumsanteil 57.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.06.2006 eingetragen.

Das Grundstück Lindenallee 16, Treuenbrietzen, ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. ca. 1978, Sanierung/ Ausbau ab 1991, unterkellert, Wohnfl. ca. 109,76 m<sup>2</sup>), einer Garage und einem Schuppen bebaut und wird nach Kenntnis des Gerichts eigen genutzt.

AZ: 2 K 247/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 851** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 555, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Neuehüttenner Straße 9, groß: 1.330 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf jeden hälftigen Miteigentumsanteil 69.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.04.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, das als Doppelhaushälfte errichtet wurde sowie mit einer Garage und einem massiven Badebecken bebaut.

AZ: 2 K 50/06

### Amtsgericht Strausberg

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. Mai 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 3044** auf den Namen von

1 a. Dieter Gerd Komoß, geboren am 17.02.1943

b. Ute Komoß geborene Hawliczek, geboren am 26.12.1942 zu je 1/2 Anteil

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 1042, Größe 1.126 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Wohngrundstück, bebaut mit massivem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1936, 1957 baulich erweitert und modernisiert, im EG 3 Wohnräume, Küche, Flur, Bad, Veranda, im DG tlw. ausgebaut, Wohnfläche ca. 144 qm, nebst Nebengebäude mit Doppelgarage und Werkstatt

Lage: 16341 Zepernick, Brahmstraße 12  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 3 K 948/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 3486** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 11, Flurstück 67, Fliederstr. 21, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.043 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit augenscheinlich leer stehendem einfachem Wochenendhaus
- Grundstück planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen
- Begutachtung von der Grundstücksgrenze
- es liegen angemeldete Restitutionsansprüche vor

Lage: Fliederstraße 21, 15366 Neuenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1276/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Große Str. 68, Saal 202, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 156** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gem. Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 5, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rennbahnallee 109, Größe: 2.453 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5/zu 4; Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) an dem Grundstück Dahlwitz-Hoppegarten Flur 5, Flurstück 370, Blatt 3547, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 3

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit dreigeschossigem Mehrfamilienhaus (36 WE) mit Tiefgarage (20 Stellplätze), 10 oberirdische Stellplätze, Bj. 1995
- KG: Mieterkeller, Technik- und Heizungsräume, Tiefgarage; EG: 14 Ein-Raum-Wohnungen, 1 Zwei-Raum-Wohnung; OG: 14 Ein-Raum-Wohnungen, 1 Zwei-Raum-Wohnung; DG: 4 Drei-Raum-Wohnungen, 2 Zwei-Raum-Wohnungen
- vermietet, zu Wohnflächen, Ausstattung und im Übrigen wird auf den Inhalt des Gutachtens verwiesen

Lage: Rennbahnallee 109, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 371 auf: 1.400.000,00 EUR  
 lfd. Nr. 5/zu 4: 14.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 586/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 4210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 434, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Größe 1.038 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit kleinem massivem Wohnhaus (ehem. Wochenendhaus), Baujahr 1970, Ausbauten 1989/1991, wurde als Abbruch bewertet, da nicht mehr zeitgemäß, außerdem eine Doppelgarage mit Stallanbauten und ein kleines Pumpenhaus.

Lage: Elbestr. 47, 16321 Bernau  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR

Im Termin am 15.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1188/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 22. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Teileigentumsgrundbuch von **Schwedt Blatt 4074** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 170,63/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwedt, Flur 67, Flurstück 82/9, Gebäude- und Freifläche, Berliner Allee 7, Größe: 629 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schwedt, Flur 67, Flurstück 82/11, Gebäude- und Freifläche, Berliner Allee 7, Größe: 18 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Praxis im Obergeschoss rechts Nr. 4 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 012 und des Garagenstellplatzes Nr. 0.8 und 0.9 des Aufteilungsplanes

und das im Wohnungsgrundbuch von **Schwedt Blatt 4075** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 173,08/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwedt, Flur 67, Flurstück 82/9, Gebäude- und Freifläche, Berliner Allee 7, Größe: 629 m<sup>2</sup>

Gemarkung Schwedt, Flur 67, Flurstück 82/11, Gebäude- und Freifläche, Berliner Allee 7, Größe: 18 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 5 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 0.15 und des Garagenstellplatzes Nr. 0.1 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

Blatt 4074: Sondereigentum an der Gewerbeinheit (Praxis) Nr. 4 ATP einschl. Kellerraum und 2 Tiefgaragenplätzen, Baujahr ca. 2000; Größe: ca. 118 m<sup>2</sup>, OG rechts, gepflegter Zustand, teilweise vermietet;

Blatt 4075: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung Nr. 5 ATP einschl. Kellerraum und Tiefgaragenplatz; Baujahr ca. 2000; Größe: 120 m<sup>2</sup>, DG links, gepflegter Zustand; vermietet  
 Lage: Berliner Allee 7, 16303 Schwedt  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 4074: 116.000,00 EUR  
 Blatt 4075: 117.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 35/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 22. Juni 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Lichterfelde Blatt 221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lichterfelde, Flur 5, Flurstück 12, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 650 m<sup>2</sup>  
 Gartenland, Größe: 1.290 m<sup>2</sup>, Steinfurter Straße 26

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einer Bäckerei und Nebengebäuden, Baujahr ca. 1925, Reparaturrückstau,

Wohn- u. Geschäftshaus: ca. 200 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche,

Bäckerei: ca. 138 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche,

Lager: ca. 85 m<sup>2</sup> Nutzfläche,

Quergebäude ca. 123 m<sup>2</sup> Nutz-/Wohnfläche

- teilweise vermietet -

Lage: Steinfurter Straße 26, 16230 Lichterfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

77.000,00 EUR und der Wert des Zubehörs auf 20.000,00 EUR.  
 AZ: 3 K 1115/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Juni 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5322** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 267,57/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gem. Strausberg, Flur 11, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 101, Größe: 1.380 m<sup>2</sup>

Gem. Strausberg, Flur 11, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 102, Größe: 2.007 m<sup>2</sup>

Gem. Strausberg, Flur 11, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 103, Größe: 2.230 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101-02 des Aufteilungsplanes und dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum

laut Gutachten:

4-Zimmer-Wohnung im Gartengeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1998, Küche, Bad, Kammer, Diele Terrasse, Wohnfl. ca. 91 m<sup>2</sup>

Die Wohnung war zur Zeit der Terminsberatung am 03.04.2007 vermietet.

Der Sachverständige hatte zum Ortstermin nicht die Möglichkeit, die Wohnung von innen zu besichtigen.

Lage: 15344 Strausberg, Ernst-Thälmann-Str. 101

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

AZ: 3 K 678/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Juni 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 203, das im Grundbuch von **Hohenfinow Blatt 921** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenfinow, Flur 3, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Ortsteil Struwenberg, Größe 651 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1998/1999, Wohnfläche ca. 123 m<sup>2</sup>, guter baulicher Zustand, guter Zuschnitt,

- Keller mit Garage, Lagerraum sowie Vorraum mit Heizung und Waschmaschinenanschluss
- Erdgeschoss mit Flur/Diele, Wohnraum, Küche, WC und kleinem Wohnraum sowie Terrassenflächen
- Dachgeschoss mit Flur, Bad, 3 Wohnräumen
- Spitzboden (Abstellfläche) über Auszugstreppe erreichbar

Lage: 16248 Hohenfinow, Am Struwenberg 21

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 175.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1008/05

### Gesamtvollstreckungssachen

---

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

---

### **Bekanntmachungen der Verwalter**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

### **Registersachen**

#### **Vereinsregistersachen**

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

#### **Neueintragungen**

##### Amtsgericht Cottbus

VR 4533 CB - 16. März 2007: Kreisreiterverband „Oberspreewald-Lausitz“ e. V., Hohenbocka

VR 4534 CB - 26. März 2007: Oldtimerclub `mobile Welt des Ostens` e. V., Calau, (Feldstr. 18 a, 03205 Calau)

VR 4535 CB - 29. März 2007: insolventia Cottbus e. V., Cottbus, (Schmellwitzer Str. 61 a, 03044 Cottbus)

#### Amtsgericht Neuruppin

VR 3756 NP - 20. März 2007: Bruchpiloten Leegebruch e. V., Leegebruch

VR 3757 NP - 21. März 2007: Lebensabend e. V., Lindow

VR 3758 NP - 21. März 2007: Schmachtenhagener Schützenverein e. V., Oranienburg OT Schmachtenhagen

VR 3759 NP - 21. März 2007: GENI Gesellschaft für Netzintegration e. V., Dauerthal

VR 3760 NP - 21. März 2007: ACT Automobilclub Templin e. V., Templin

VR 3761 NP - 21. März 2007: Butzelhausen e. V., Oranienburg OT Lehnitz

VR 3762 NP - 21. März 2007: Prenzlauer Tierschutzverein e. V., Prenzlau

VR 3764 NP - 22. März 2007: Förderverein Berufsstudiengymnasium Templin e. V., Templin

VR 3765 NP - 27. März 2007: Garagenhof Breitscheid-Straße e. V., Prenzlau

VR 3766 NP - 27. März 2007: „Förderverein für das Museum Neuruppin e. V.“, Neuruppin

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern**

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for  
High Performance Microelectronics/  
Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Dipl.-Jur. Brigitte Klotz      Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg  
als Vorsitzende

RD Dr. Volkmar Dietz      Bundesministerium für Bildung  
und Forschung  
als stellvertretender Vorsitzender

Dr.-Ing. Peter Draheim      Philips GmbH  
Prof. Dr. Helmut Gabriel      Institut für Theoretische Physik  
der Freien Universität Berlin

Dr. Eckhard Grass      IHP GmbH - Innovations for  
High Performance  
Microelectronics

Norbert Quinkert      Quinkert Herbold Fischer  
Executive Search GmbH

Dr. Harald Richter      IHP GmbH - Innovations for  
High Performance  
Microelectronics

Prof. Dr. Ernst Sigmund      Brandenburgische Technische  
Universität Cottbus

MinR Gerhard Wittmer

Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Folgendem ausgeschiedenen Mitglied wird für seine im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Konstanze Pistor

Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg  
als Vorsitzende

Frankfurt (Oder), 11. April 2007

Die Geschäftsführung

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

#### **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis des Mitarbeiters **Dr. Dieter Fischer**, Dienstausweis-Nr. **118870**, ausgestellt am 28.11.1996, Gültigkeitsdauer 27.11.2007, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Staatskanzlei des Landes Brandenburg

In der Staatskanzlei des Landes Brandenburg in Potsdam ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters  
der Abteilung  
„Regierungsplanung, Koordinierung“**

zu besetzen.

#### Aufgabengebiete:

Führung und Management der aus zurzeit sechs Referaten bestehenden Abteilung mit im Wesentlichen folgenden Zuständigkeiten:

- Regierungsplanung und ressortübergreifendes Controlling
- Umsetzung der Regierungspolitik, Politische Koordinierung
- Kabinett, Landtag und Fraktionen
- Beziehungen zu den Ländern (MPK), insbesondere Zusammenarbeit mit Berlin
- Grundsatzfragen der Medienpolitik, Rundfunkangelegenheiten

#### Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare verwaltungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen auf der Grundlage einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung
- Mehrjährige Führungs- sowie Berufserfahrung mindestens in der Position einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters oder in einer vergleichbaren Position sind unerlässlich
- Hohes Verständnis für politische Prozesse, schnelle Auffassungsgabe (politisches Gespür)
- Ausgeprägte Kenntnisse der Geschäftsverteilung der Landesregierung Brandenburg und der Ziele der aktuellen Regierungspolitik
- Langjährige Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und politischen Gremien
- Gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise; präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen
- Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit, Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung erwartet. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

#### Vergütung/Besoldung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet; Beschäftigte können eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. B 5 BBesO erhalten.

Das Amt der Leiterin/des Leiters einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde wird gemäß § 148a Landesbeamtengesetz im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von fünf Jahren übertragen. Eine weitere Amtszeit von fünf Jahren sowie eine Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der zweiten Amtszeit sind möglich.

Bei Beschäftigten wird gegebenenfalls von den Regelungsmöglichkeiten der §§ 31, 32 TV-L (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) Gebrauch gemacht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Die Staatskanzlei strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Senden Sie bitte Ihre ausführliche Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, beruflicher Werdegang, aktuelle Beurteilung/aktuelles Zeugnis) und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten bis spätestens **18. Mai 2007** unter Angabe der Kennziffer AL 2 an:

**Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
- Referat 13 -  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam**

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilen Herr Otto (Tel.: 0331 866 1080) und Frau Schiersner (Tel.: 0331 866 1228).

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gläubigeraufrufe

Der Förderverein „Freunde und Förderer der Gesamtschule Stahnsdorf e.V.“, eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 1609 P, ist am 28.06.2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 27.04.2008 bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzugeben.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Stern, Eva-Maria<br>Heidereiterweg 31<br>14532 Kleinmachnow | 2. Kühnel, Ines<br>Tannenweg 3<br>14532 Stahnsdorf |
|--|--|

Der Verein Interessengemeinschaft Bungalowsiedlung Funkenmühle e. V., Uferpromenade 17, 15806 Zossen, Vereinsregister 4733P Potsdam (ehemals VR 245 Zossen) ist am 09.07.2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.10.2007 bei nachstehenden Liquidatoren

- |  |      |
|--|------|
| 1. Dr. P. Haase, Str. am Flugplatz 19a, 12487 Berlin | oder |
| 2. H. Döhring, Mühltaler Str. 20, 12555 Berlin       |      |
- anzumelden.

Der „Handball-Förderverein Frankfurt (Oder) e.V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei einem der nachstehend benannten Liquidatoren anzumelden:

1. Gundolf Schülke, Humboldt Straße 3, 15230 Frankfurt (Oder)
2. Peter Nierhof, Lessingstraße 19, 15230 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.